

Guttentagsche Sammlung
Nr. 83. Deutscher Reichsgesetz Nr. 83.
Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister.

Reichsgesetz über den
Versicherungsvertrag
nebst dem zugehörigen
Einführungsgesetz
vom 30. Mai 1908

Sechste vollkommen neu bearbeitete Auflage
(16.—19. Tausend)

von

Dr. jur. E. Bruch

ord. Professor der Versicherungswissenschaft
an der Hamburgischen Universität



Berlin und Leipzig 1929.

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Reimer — Carl F. Trübner — Veit & Comp.

**Das Manuskript ist am
1. März 1929 abgeschlossen**

Vorwort.

Der Tod des Herrn Generaldirektor Dr. P. Sager ist ohne Einfluß auf die sachliche Gestaltung des Kommentars. Der Verstorbene hat sich infolge seiner starken beruflichen Inanspruchnahme bereits an der zweiten und an der dritten Auflage nur in beschränktem Umfange beteiligen können. An der vierten und fünften Auflage mußte er jede Mitarbeit aufgeben.

Auch bei der neuen Auflage habe ich mich in erster Linie von den Bedürfnissen der praktischen Handhabung des Gesetzes leiten lassen. Verweisungen auf meine dem Abschluß entgegenstehende systematische Darstellung des Privatversicherungsrechts füllen die Lücke aus. Dem lockenden Versuch, die einschlägigen Bestimmungen anderer Reichsgesetze in den Kreis der Darstellung einzubeziehen, ist im Interesse der Handlichkeit widerstanden worden. Dagegen sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen stärker als früher berücksichtigt.

Die Angaben über das naturgemäß nur juristische Schrifttum sind knapp gehalten und erheben keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit.

Hamburg, 1. März 1929

Bruch.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Abkürzungen	9
Allgemeine Vorbemerkungen	14

Gesetz über den Versicherungsvertrag.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§ 1—15 . . .	29
Zweiter Titel. Anzeigepflicht. Gefahrerhöhung. §§ 16 bis 34	99
Dritter Titel. Prämie. §§ 35—42	177
Vierter Titel. Versicherungsagenten. §§ 43—48 . . .	220

Zweiter Abschnitt.

Schadensversicherung.

Erster Titel. Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung.

I. Inhalt des Vertrags. §§ 49—68	244
II. Veräußerung der versicherten Sache. §§ 69 bis 73	324
III. Versicherung für fremde Rechnung. §§ 74 bis 80	349
Zweiter Titel. Feuerversicherung. §§ 81—107	366
Dritter Titel. Hagelversicherung. §§ 108—115	432
Vierter Titel. Viehversicherung. §§ 116—128	447
Fünfter Titel. Transportversicherung. §§ 129—148 . .	474
Sechster Titel. Haftpflichtversicherung. §§ 149—158 . .	516

8	Inhaltsübersicht.	
		Seite
	Dritter Abschnitt.	
	Lebensversicherung.	
§§ 159—178		555
	Vierter Abschnitt.	
	Unfallversicherung.	
§§ 179—185		611
	Fünfter Abschnitt.	
	Schlußvorschriften.	
§§ 186—194		633
	Einführungsgesetz zu dem Gesetz	
	über den Versicherungsvertrag.	
Artikel 1—6		651
Sachregister		660



Abkürzungen.

ADHG.	= Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
ADG.	= Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen (1919)
AllgVersbbg	= Allgemeine Versicherungsbedingungen
ABR.	= Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten
Annalen	= Annalen des gesamten Versicherungswesens, Leipzig
Apt	= Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin 1907 (I), Berlin 1910 (II), Berlin 1914 (III)
ArchBürgR.	= Archiv für bürgerliches Recht, Berlin
Archiv	= Archiv für Versicherungswirtschaft, Berlin
VffJhrb.	= Vffekturanz-Jahrbuch, Wien
Baumgartner	= Die Gerichtspraxis in Versicherungssachen, Straßburg 1895
Bgr.	= Begründung (Reichstagsdrucksache Nr. 364, 12. Leg.-B. I. Sess. 07)
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch
Bolze	= Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen von A. Bolze, Leipzig
Brud	= Das Privatversicherungsrecht, Berlin, Mannheim 1929 ff.
Brud, Zwischenstaatliches Versicherungsrecht	= Zwischenstaatliches Versicherungsrecht, Mannheim 1924
Brud-Dörfling	= Das Recht des Lebensversicherungsvertrages, Mannheim 1924
BSchG.	= Binnenschiffahrtsgesetz
BuchArch.	= Archiv für Theorie und Praxis des Allg. Deutschen Handels- und Wechselrechts von F. A. Buch, Leipzig
DJB.	= Deutsche Juristen-Zeitung, Berlin
Deutsche VersZtg.	= Deutsche Versicherungs-Zeitung, Berlin
Deutsche VersPresse	= Deutsche Versicherungs-Presse, Berlin

EG.	= Einführungsgeſetz
Ehrenberg	= Verſicherungsrecht, Leipzig 1893
Ehrenzweig	= Die Rechtsordnung der Vertragsverſicherung, Wien 1929
EBD.	= Eiſenbahn-Verkehrsordnung
FGG.	= Reichsgeſetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Gerhard	= Kommentar zum Deutſchen Reichsgeſetz über den Verſicherungsvertrag, Berlin 1908
GD.	= Gewerbeordnung
Gruchot	= Beiträge zur Erläuterung des Deutſchen Rechts. Begründet von Gruchot, Berlin
GVG.	= Gerichtsverfaſſungsgeſetz
Haſe	= Die Rechtſprechung des Reichsgerichts, des Reichsoberhandelsgerichts und des Bundesoberhandelsgerichts auf dem Gebiete des Verſicherungsrechts (auſſchließlich des Seeverſicherungsrechts), Berlin 1910
HAG.	= Handelsappellationsgericht
Hagen	= Das Verſicherungsrecht. In Ehrenberg, Handbuch des geſamten Handelsrechts, Bd. 8, Leipzig 1922
HanſMGG.	= Hanſeatſche Rechts- und Gerichts-Zeitschrift, Hamburg. A = Abteilung A, B = Abteilung B
HanſMZ.	= Hanſeatſche Rechts-Zeitschrift, Hamburg
HGB.	= Handelsgeſetzbuch
HGZ.	= Hamburgiſche Gerichtszeitung, Hamburgiſche Handelsgerichtszeitung, Hanſeatſche Gerichtszeitung, Hamburg
Herf.	= Herings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Jena
IR.	= Juriftiſche Rundſchau für die Privatverſicherung, Berlin
ITB.	= Mitteilungen des Internationalen Transport-Verſicherungs-Verbandes, Berlin
JW.	= Juriftiſche Wochenſchrift, Berlin
KaufmG.	= Kaufmannsgericht

RW. I.	= Bericht der VIII. Kommission des Deutschen Reichstags vom 7. Dezember 1906
RW. II.	= Bericht der XII. Kommission des Deutschen Reichstags vom 30. Januar 1908
RG.	= Kammergericht
Rifch	= Handbuch des Privatversicherungsrechtes, München 1920 ff.
RO.	= Konkursordnung
Rönige-Petersen	= Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, Berlin 1927
LG.	= Landgericht
LB.	= Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, München
Maßß.	= Zeitschrift für Versicherungsrecht, Leipzig
Mafius	= Mafius Rundschau, Leipzig
Mitteilungen	= Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten, Berlin
OAö.	= Oberappellationsgericht
ObLG.	= Bayerisches Oberstes Landgericht
Öffentlichrechtliche Versicherung	= Die öffentlichrechtliche Versicherung, Berlin
DeRevue	= Oesterreichische Revue, Wien
Deß.	= Oesterreichische Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung, Wien
OLG.	= Oberlandesgericht
OWG.	= Entscheidungen des Preussischen Oberverwaltungsgerichts
Pragis	= Pragis des Privat-Versicherungsrechts, herausgegeben von Gerhard, Berlin
Recht	= Das Recht
RFG.	= Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs, München
RG.	= Reichsgericht
RGW.	= Reichsgesetzblatt
RGZ.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Leipzig
RG. Strafsachen	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Leipzig

R. Z. M.	= Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchwesens, Berlin
Ritter	= Das Recht der Seeversicherung, Hamburg 1922 ff.
Roelli	= Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908, Bern 1914
R. O. H. G.	= Reichsoberhandelsgericht = Die Entscheidungen des R. O. H. G., Erlangen
R. i. P. r.	= Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, Leipzig
R. V. D.	= Reichsversicherungsordnung
Sammlung	= Sammlung von Versicherungsbedingungen Deutscher Versicherungsanstalten. Fünfter Teil. Zweite Hälfte, Berlin 1918
Sasst. J.	= Sasst'sche Zeitschrift für das Versicherungswesen, Leipzig
Seuffert	= (J. M. Seuffert's) Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, München und Berlin
St. G. B.	= Strafgesetzbuch
U. B. G.	= Reichsgesetz über den unlauteren Wettbewerb
V. A.	= Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung, Berlin (* bedeutet Anhang zu diesen Veröffentlichungen); nach dem Druckjahr des Titelblattes
V. A. G.	= Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901
Verkehrs. R.	= Verkehrsrechtliche Rundschau, Berlin
Veröffentlichungen	= Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft, Berlin
Verf. agent	= Der Versicherungsagent, Berlin
Verf. bedg.	= Versicherungsbedingungen
Verf. Ver.	= Versicherungs-Verikon, Berlin 1924

Verf Post	=	Versicherungs-Post, Berlin
Verf Praxis	=	Die Versicherungspraxis, Berlin
VStG.	=	Versicherungssteuergesetz
VuG.	=	Versicherung und Geldwirtschaft, Berlin
VVG.	=	Versicherungsvertragsgesetz
VW.	=	Versicherungs-Wochenschrift, Berlin
Wallmann	=	Wallmann's Versicherungszeitchrift, Berlin-Sanktviß
Warneher	=	Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, Leipzig
WuM.	=	Wirtschaft und Recht der Versicherung, Beiheft zu den Mitteilungen, Berlin
Z.	=	Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, Berlin
ZfR.	=	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Stuttgart
ZPO.	=	Zivilprozeßordnung
ZVG.	=	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
ZVR.	=	Zeitschrift für Versicherungsrecht und Wissenschaft, Straßburg
ZVW.	=	Neumann's Zeitschrift für Versicherungs-wesen, ¹ Berlin

Allgemeine Vorbemerkungen.

(I. Rechtsquellen des privaten Versicherungsrechts. II. Auslegungsgrundsätze. III. Nachgiebiges u. zwingendes Recht. IV. Begriff des Versicherungsvertrags. V. Der Versicherungsvertrag als Handelsgeschäft.)

I. Die Rechtsquellen des privaten Versicherungsrechts.

1. Schrifttum: Behrend ZHR. Bd. 55. 1; Brud §§ 2, 3; Ehrenberg Z. 1903. 315; Könige LZ. 1907. 620; Kübel Malß Z. Bd. 1. 321, Bd. 2. 1; Prange Kritische Betrachtungen zu dem Entwurf eines VVG. Leipzig 1904; Veröffentlichungen Heft 2; Zehnter ArchBürgR. Bd. 20. 1.

I. Reichsgesetze.

2. 1. Die wichtigste Rechtsquelle ist das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) nebst seinem Einführungsgesetz.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts beginnen die Versuche zur Kodifikation des privaten Versicherungsrechts. Zu erwähnen sind der württembergische Entwurf eines HGB. (1839), der preussische Entwurf eines HGB. (1857), der bayerische Entwurf eines VGB. (1860—61), der Dresdner Entwurf eines allgemeinen deutschen Obligationsrechts (1866) und schließlich der im amtlichen Auftrage von Bähr ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (1893) im ArchBürgR. Bd. 7. 1 ff. veröffentlicht. Auch in dem im Jahre 1874 aufgestellten Plan für die Ausarbeitung eines VGB. war im Anschluß an die zu bewirkende Revision des HGB. die Regelung des Privatversicherungsrechts vorgesehen. Sie ist im Laufe der Zeit aufgegeben worden, weil das in Aussicht genommene Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen bis zum Inkrafttreten des VGB. nicht fertiggestellt werden konnte. Infolgedessen hält Art. 75 GG-VGB. die landesgesetzlichen Vorschriften, die das Versicherungsrecht betreffen, aufrecht, soweit nicht in dem VGB. besondere Bestimmungen getroffen sind.

1. Die Rechtsquellen des privaten Versicherungsrechts. 15

Ein weiteren Kreisen nicht zugänglich gemachter Entwurf 3. ist 1902 einer gutachtlichen Beratung unterzogen worden. Im Mai 1903 hat das Reichsjustizamt den Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag nebst den Entwürfen eines zugehörigen Einführungsgesetzes und eines Gesetzes betreffend Abänderung der Vorschriften des HGB. über die Seeversicherung (Vorentwurf) veröffentlicht (Amtliche Ausgabe bei Guttentag 1903). Der auf Grund der an ihm geübten Kritik umgearbeitete Vorentwurf ist im Oktober 1904 dem Bundesrat vorgelegt worden. Der Bundesrat hat an ihm eine Reihe von Änderungen vorgenommen. In dieser Fassung ist der Entwurf nebst Begründung am 28. November 1905 dem Reichstag vorgelegt worden (Drucksache Nr. 22 11. Leg. Periode II. Session 1905/1906). Nach der ersten Lesung am 22. und 23. Januar 1906 ist der Entwurf an die VIII. Kommission verwiesen worden, die ihn in zwei Lesungen beraten, eine Reihe von Änderungen vorgenommen und am 7. Dezember 1906 einen ausführlichen schriftlichen Bericht (RB. I) erstattet hat. Zu einer weiteren Beratung der Vorlage im Plenum ist es infolge Auflösung des Reichstags nicht mehr gekommen. Am 29. April 1907 ist der Entwurf nebst Begründung in der von der Kommission beschlossenen Fassung, abgesehen von dem zu dem jetzigen § 169 gestellten Antrag, erneut dem Reichstag zur Beschlußfassung zugegangen. Seine erste Lesung am 27. November 1907 hat mit seiner Überweisung an die XII. Kommission geendet. Auch sie hat zwei Lesungen abgehalten, aber nur wenige Änderungen vorgenommen. Der von ihr erstattete schriftliche Bericht ist vom 30. Januar 1908 datiert (RB. II). Der Reichstag hat den Entwurf sodann in der ihm von der Kommission gegebenen Fassung in zweiter Lesung am 1. und 2. Mai und in dritter Lesung am 7. Mai 1908 unverändert angenommen. Das Gesetz nebst dem zugehörigen Einführungsgesetz ist unter dem 30. Mai 1908 (RGBl. 263) gleichzeitig mit dem Gesetz, betreffend Änderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung (RGBl. 307), veröffentlicht worden. Beide Gesetze sind am 1. Januar 1910 in Kraft getreten (EG. Art. 1).

Das VVG. ist geändert:

- a) durch Reichsgesetz vom 20. Dezember 1911 (RGBl. 985)

- § 10 Abs. 1, das die in § 190 den eingeschriebenen Hilfs-
lassen eingeräumte Sonderstellung beseitigt hat,
b) durch Verordnung vom 12. Februar 1924 (RGBl. I 65),
die § 39 abgeändert hat.
4. Das VVG. gilt abgesehen von der Verordnung vom
12. Februar 1924 in Danzig (Verfassung der Freien und
Hansestadt Danzig vom 15./27. November 1920 Art. 115
Abs. 2), im Memelgebiet (Memelgebietsverordnung vom
15. Februar 1920, ABl. 1), im Saargebiet, in den ehe-
maligen preussischen, jetzt zu Polen gehörenden Gebieten
(Mentess HansRZ. 1927, 893).
 5. 2. Das VVG. befaßt sich mit versicherungsrechtlichen
Fragen ausdrücklich nur an wenigen Stellen (§§ 330—332,
1045, 1046, 1127—1130; Verordnung vom 15. Januar 1919,
RGBl. 72, § 2 Nr. 2). Auf den Versicherungsvertrag finden
jedoch die Vorschriften des ersten Buchs und des allgemeinen
Teils des zweiten Buchs grundsätzlich Anwendung.
 6. 3. Das VVG. §§ 778 ff. ist die Rechtsquelle für die See-
versicherung, jedoch in der praktischen Handhabung durch die
VVG. verdrängt. Außerdem kommen aus dem VVG. vor-
nehmlich die §§ 1 Abs. 2 Nr. 3, 343, 363 Abs. 2 in Betracht.
 7. 4. Das VVG. enthält eine Reihe privatrechtlicher Vor-
schriften, so namentlich über die Versicherungsvereine auf Ge-
genseitigkeit, über die Folgen der Zahlungsschwierigkeiten des
Versicherers und des Konkurses des Lebensversicherers sowie
anderer Versicherer ähnlicher Art für die Versicherungsver-
hältnisse (§§ 61, 63, 67a).
 8. II. Über die noch geltenden Landesgesetze §§ 191,
192, 193, Art. 2 GG.
 9. III. Die an und für sich mögliche Entstehung von Ge-
wohnheitsrecht wird durch die zahlreichen Beschrän-
kungen der Vertragsfreiheit und durch das der Aufsichts-
behörde verliehene Genehmigungsrecht der Allgemeinen Ver-
sicherungsbedingungen gehemmt.
 10. IV. Die Verkehrsliste (§§ 157, 242 VVG., 346
VVG.) ist Rechtsquelle nicht gegenüber den Allgemeinen Ver-
sicherungsbedingungen, die die Verkehrsübung widerspiegeln
(Ritter 6), wohl aber gegenüber dem Gesetz. So ist die
Erklärung der Annahme des Antrags auf Abschluß einer

1. Die Rechtsquellen des privaten Versicherungsrechts. 17

Versicherung dem Antragsteller gegenüber verkehrszüblich (Bem. 20 zu § 1).

V. **Versicherungsbedingungen**, die entweder 11.
Allgemeine oder Besondere sind. Die Unterscheidung beruht auf der materiellen Bedeutung, nicht auf der Benennung der Bedingungen (RG. 31. 3. 25 JW. 1926. 554). Daher sind die Zusatzbedingungen der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen für die Landwirtschaft und die Allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen sachlich Allgemeine Versicherungsbedingungen (BA. 1911. 223).

1. **Allgemeine Versicherungsbedingungen** sind 12.
typische Geschäftsbedingungen, die ein für allemal im voraus zur Erleichterung massenhaften Abschlusses aufgestellt und zum Inhalt der abzuschließenden Verträge gemacht zu werden pflegen (RG. Bd. 58. 152). Es besteht aber keine Notwendigkeit oder gar Verpflichtung, jedem Versicherungsvertrag Allgemeine Versicherungsbedingungen zugrunde zu legen, es reicht die Bezugnahme auf das VVG. (oder in der Seeversicherung auf das HGB.) aus. Beispielsweise werden Reiselebensversicherungen ohne Versicherungsbedingungen abgeschlossen (BA. 1923. 45).

Da die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegebenenfalls zusammen mit den Besonderen Versicherungsbedingungen die *lex contractus* bilden, so können sie nur durch ausdrückliche oder stillschweigende Willenseinigung der Parteien *abgeändert* werden. Ändert der Versicherer die von ihm verwendeten Allgemeinen Versicherungsbedingungen ab, so haben die Änderungen nicht ohne weiteres rückwirkende Kraft. Die beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Juli 1923, RG. I. 684, bestehenden Versicherungsverträge konnten unter den Voraussetzungen des § 67a VVG. auch hinsichtlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen geändert werden. Will der Versicherer die Möglichkeit hierzu für Verträge haben, die später abgeschlossen worden sind, so bedarf es eines Vorbehalts bei Eingehung des Versicherungsverhältnisses.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen brauchen Be- 13.
stimmungen nur insoweit zu *enthalten*, als das Gesetz schweigt oder insoweit von dem Gesetz abgewichen wird. Tatsächlich enthalten sie vielfach Wiederholungen gesetzlicher Vor-

schriften. Über ihren Inhalt § 9 Abs. 1 VAG. Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit können die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu regelnden Gegenstände in der Satzung Aufnahme finden (§ 9 Abs. 2 VAG.).

14. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen in den aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen als Bestandteil des Geschäftsplans der aufsichtsbehörblichen Genehmigung (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, § 13 E. 1 VAG.). Die Genehmigung hat grundsätzlich deklaratorische Bedeutung. Sie bestätigt, daß vom Standpunkt der Aufsichtsbehörde aus keine Bedenken gegen die Ingebrauchnahme der Bedingungen bestehen. Weder hat die fehlende Genehmigung die Rechtsgültigkeit der trotzdem abgeschlossenen Verträge zur Folge (RG. Karlsruhe 10. 4. 02 DZ. 1903. 58; RG. Frankfurt 10. 11. 20 BA. 1922* 67 Nr. 1222; anders Lierß Mitteilungen 1916. 304), noch kann durch die Genehmigung einem allgemeinen Rechtsprinzipien oder zwingenden Vorschriften des Gesetzes (AllgVorbem. 26 ff.) widersprechenden Rechtssatz Rechtsgültigkeit verliehen werden. Die Aufsichtsbehörde kann aber bei Ingebrauchnahme nicht genehmigter Bedingungen einschreiten (§§ 64, 67 Abs. 1 VAG.). Ausnahmeweise hat die Genehmigung rechtsgründende Kraft, so bei Festsetzung einer Geschäftsgebühr (§ 40 Abs. 2 E. 3), bei Bestimmungen über die Berechnung entgehenden Gewinns in der Feuerversicherung (§ 89 Abs. 2 E. 1), bei Festsetzung des Höchstbetrags für die Leistung des Versicherers bei der Kinder-todesfallversicherung (§ 159 Abs. 3 E. 2), des Abzuges von der Prämienreserve (§§ 174 Abs. 4 E. 2, 176 Abs. 4 E. 2), bei Abgrenzung der Lebensversicherungen, die als Versicherungen mit kleineren Beträgen zu gelten haben (§ 189 Abs. 2). — Die von Verbänden aufgestellten, von Versicherern verwendeten, vom Aufsichtsamt genehmigten Versicherungsbedingungen unterliegen nicht der besonderen Kartellaufsicht (Verordnung vom 2. November 1923, RG. I. 1067, 1090, § 19).
15. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind revidibel (RG. 13. 12. 12 Bd. 81. 117, 29. 1. 15 Bd. 86. 162, 3. 7. 17 Bd. 90. 378, 8. 10. 18 Bd. 94. 26, 3. 6. 19 Bd. 96. 148, 9. 7. 20 Bd. 100. 29 und an vielen anderen Stellen). RG. 3. 7. 28 JN. 1928. 229 erkennt die Revisibilität nur an,

wenn die Versicherungsbedingungen in mehr als einem Oberlandesgerichtsbezirk Geltung haben.

2. Besondere Versicherungsbedingungen sind von 16. Fall zu Fall vereinbarte Bedingungen, die auf die Eigentümlichkeiten des einzelnen Versicherungsverhältnisses und auf die besonderen Wünsche des einzelnen Versicherungsnehmers abgestellt sind.

Besondere Versicherungsbedingungen, die für den Versiche- 17. rungsnehmer günstiger als die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind, sind in den aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen unbeschränkt, insoweit sie ungünstiger sind, nur bei Beobachtung von § 9 Abs. 3 VAG. zulässig. Die Nichtbeobachtung hat keinen Einfluß auf die Rechtsgültigkeit der Bedingungen oder des Vertrages, sondern kann nur ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde auslösen (§§ 64, 67 Abs. 1 VAG.).

Die Besonderen Versicherungsbedingungen gehen als 18. Sonderbestimmungen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (die geschriebenen den gedruckten Versicherungsbedingungen) vor (RG. 14. 11. 04 Bd. 59. 158, 8. 6. 10 LZ. 1910. 785, 7. 5. 20 Masius 1920. 271).

Die Besonderen Versicherungsbedingungen sind irre- 19. visibel (RG. 12. 6. 25 JW. 1925. 1998, 27. 10. 25 JM. 1925. 313). Sie sind ausnahmsweise revisibel, wenn ihre Nachprüfung infolge ihres Verhältnisses zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen notwendig wird (RG. 14. 3. 22 J. 1923. 221).

II. Auslegungsgrundsätze.

1. Im allgemeinen ist der Sprachgebrauch des BGB. und 20. der sonstigen Reichsgesetze für die Auslegung von Begriffen, die im Gesetz verwendet sind, maßgebend. Jede Abweichung muß sich aus seinem System und Inhalt zwingend ergeben (RG. 28. 4. 14 Bd. 84. 409, 411). So sind die Begriffe Gefahr, Interesse, Obliegenheit, Veräußerung anders als in anderen Reichsgesetzen zu verstehen.

2. Die in den Allgemeinen und Besonderen Ver- 21. sicherungsbedingungen verwendeten gesetzlichen Begriffe sind ebenso wie in dem Gesetz selbst

zu verstehen. Ausnahmsweise kann sich aus dem Sinn der Bedingungen ergeben, daß gesetzestechnische Ausdrücke anders zu verstehen sind. Wenn es beispielsweise in § 1 Abs. 2 E. 2 der Allg. Todesfall-Versb. heißt „die Anfechtung der Versicherung ist . . . zulässig“, so kann nur gemeint sein, daß sich der Versicherer auf die Nichterfüllung bestimmter Voraussetzungen nicht mehr berufen kann, wenn eine gewisse Frist verstrichen ist (Bruch-Dörfling 31).

22. Sind die Versicherungsbedingungen in sich nicht widerspruchsvoll, so darf nur angenommen werden, daß sie dem Parteiwillen nicht entsprechen, wenn erwiesen ist, daß die Parteien etwas anderes übereinstimmend gewollt haben oder daß sie das Erklärte nicht gewollt haben können.

23. Widersprüchsvolle Versicherungsbedingungen sind nicht nach dem buchstäblichen Sinne, sondern nach dem wirklichen Sinne (§ 133 BGB.) gemäß der Verkehrssitte (§ 157 BGB.) auszulegen (OLG. Augsburg 31. 10. 14 LZ. 1915. 76; RG. 13. 11. 18 Recht 1919. Nr. 1299; RG. Bd. 98. 122). — Entscheidend ist nicht die Zeit der Abfassung der Versicherungsbedingungen, sondern die Zeit des Vertragsabschlusses (OLG. Düsseldorf 6. 3. 22 HanfRZ. 1922. 554), nicht der an der Niederlassung des Versicherers, sondern der an dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers herrschende Sprachgebrauch (RG. 3. 10. 84 Zeuffert Bd. 40. 146 Nr. 94). — Da sich die Versicherungsbedingungen an die Allgemeinheit wenden, so sind sie so zu verstehen, wie sie von einem unbefangenen Laien im täglichen Leben verstanden werden (RG. 22. 12. 03 WM. 1904. 69 Nr. 47, 30. 3. 06 LZ. 1907. 231, 24. 4. 08 LZ. 1908. 708, 21. 11. 19 Bd. 97. 189, 28. 11. 19 Bd. 97. 207; OLG. Colmar 18. 3. 04 WM. 1904. 141 Nr. 57). — Auslegungsmittel sind die von dem Versicherer herausgegebenen Druckschriften, Prospekte u. ä. (OLG. München 12. 7. 05 WM. 1906* 86 Nr. 235; RG. 21. 12. 09 WM. 1910* 7 Nr. 494, LZ. 1910. 322, 5. 5. 11 WM. 1912* 7 Nr. 644), ferner der Antrag auf Abschluß der Versicherung (RG. Bd. 3. 339), ferner das Verhalten des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer im Rahmen eines früheren oder des laufenden Versicherungsverhältnisses. En

kann die fulante Regulierung von Schadensfällen präjudiziell sein (RG. I Berlin LZ. 1911. 166; anders RG. 27. 2. 12 JZB. 1912. 87 Nr. 165). — Ergeben sich trotz alledem Unklarheiten, die auch bei Heranziehung der übrigen Versicherungsbedingungen nicht zu beheben sind (RG. 2. 1. 17 Recht 1917. Nr. 554), so ist die für den Versicherungsnehmer günstigere Auslegung entscheidend, da der Versicherer als Verfasser und auf Grund seiner größeren Erfahrung dafür sorgen muß, daß die Versicherungsbedingungen nur eindeutig verstanden werden können (RG. Bd. 5. 110, 242, Bd. 8. 70; RG. 9. 9. 82 Bd. 10. 158, 4. 5. 87 Bd. 18. 143, 11. 3. 97 Hade Bd. 1. 225, 3. 5. 97 ebenda 230, 11. 11. 04 BA. 1905* 12 Nr. 95, 8. 10. 18 Bd. 94. 26, 14. 3. 19 JWB. 1919. 680, 11. 2. 21 JWB. 1921. 1079, 26. 2. 27 JR. 1927. 108, 11. 3. 27 Bd. 116. 274, JWB. 1927. 1588 und an vielen anderen Stellen). Aber dieser Grundsatz bedeutet nicht, daß eine mißverständliche Erklärung des Versicherers stets so auszulegen ist, wie sie der Versicherungsnehmer verstanden hat, sondern er bedeutet, daß die Erklärung so auszulegen ist, wie sie der Versicherungsnehmer nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstehen konnte; eine willkürliche Auffassung des Versicherungsnehmers ist für den Versicherer belanglos (RG. 11. 3. 27 Bd. 116. 274, BA. 1929. 1 Nr. 1785). Sind die Versicherungsbedingungen von dem Versicherungsnehmer abgefaßt, so ist der Grundsatz unanwendbar. — Der Versicherer kann die für ihn günstigere Auslegung nicht um deswillen beanspruchen, weil sie von ihm bei Aufstellung der Versicherungsbedingungen beabsichtigt war (RG. 12. 11. 15 Recht 1916 Nr. 15).

III. Nachgiebiges und zwingendes Recht.

Schrifttum: Brud § 3, VerPraxis 1926. 3; 24. Ehrenzweig, Festgabe für Prange, Berlin 1926, 66; RB. I Anlage I (Zusammenstellung der zwingenden Vorschriften).

1. Das Gesetz enthält grundsätzlich nachgiebiges Recht. In erster Linie bestimmen sich die Rechtsverhältnisse nach den freien Vereinbarungen der Parteien (Allg., Besondere Verfbg.). Die gesetzlichen Vorschriften kommen nur insoweit

zur Anwendung, als nichts anderes verabredet ist. Der ausnahmslosen Durchführung dieses Grundsatzes stehen mit Rücksicht darauf, daß der Versicherungsnehmer der wirtschaftlich schwächere und unerfahrenere Teil zu sein pflegt, erhebliche Bedenken entgegen. Infolgedessen ist eine Reihe von Bestimmungen mit relativ oder absolut zwingender Kraft — Beschränkungen der Vertragsfreiheit (§§ 187, 188) — aus gestattet.

26. a) Relativ zwingende Bestimmungen sind solche, welche kraft ausdrücklicher Vorschrift zum Nachteil bestimmter Personen nicht abgeändert werden können. Geschützt werden der Versicherungsnehmer (§§ 5, 6, 12, 31, 32, 33, 34 Abs. 2, 42, 65, 92, 109, 110, 154 Abs. 2, 172, 178, 183), der Erwerber der versicherten Sache (§§ 72, 114), ausnahmsweise jeder Dritte (§§ 11, 14, 47 S. 2). Eine Abwandlung zugunsten des Geschützten hat zur Folge, daß sich die Rechtslage nach der gesetzlichen Vorschrift, nicht nach der Vereinbarung bestimmt. Auf die Verletzung kann sich nur der Geschützte berufen. Im Prozeß ist sie von Amts wegen zu berücksichtigen (Schweighäuser *HandR.* 1920. 119 anders *Heine LZ.* 1912. 301).
27. b) Absolut zwingende Bestimmungen sind solche, auf deren Verletzung sich jeder berufen kann. Ihre Überschreitung ist ausdrücklich mit Nichtigkeit bedroht, wobei sich die Nichtigkeit auf den ganzen Vertrag (§§ 51 Abs. 2, 59 Abs. 3, 159 Abs. 2, 3, 179 Abs. 3) oder nur auf die betreffende Vereinbarung (§§ 8, 64 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 81, 87, 89, 184 Abs. 1 S. 1, Abs. 3) erstreckt oder die Nichtigkeit ergibt sich ohne weiteres aus der Natur des Rechtssatzes (§§ 4 Abs. 1, 15, 98, 170) namentlich, weil er dem öffentlichen Recht angehört (§§ 13, 48, 157). Im Prozeß ist die absolut zwingende Bestimmung gleichfalls von Amts wegen zu berücksichtigen.
28. 2. Die Beschränkungen der Vertragsfreiheit bleiben bei gewissen Versicherungsweigen, bei der laufenden Versicherung und bei freiwilligen Versicherungen, die bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt genommen werden, außer Anwendung (§§ 187, 188, 192 Abs. 2). Insofern herrscht Vertragsfreiheit hinsichtlich aller relativ zwingenden und solcher absolut zwingenden Bestimmungen, die Beschränkungen der

Vertragsfreiheit zum Gegenstand haben. Daher kommen auch für sie zur Anwendung §§ 4 Abs. 1, 8, 13, 15, 48, 51 Abs. 2, 59 Abs. 3, 64 Abs. 1 S. 1.

Bei der kleineren Lebensversicherung und bei Versicherungen kleinerer Gegenseitigkeitsvereine können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abweichende Bestimmungen von einigen relativ zwingenden Vorschriften getroffen werden (§ 189).

3. Über die Berücksichtigung der zwingenden Bestimmungen 29. bei einem Versicherungsvertrag, der sich nach ausländischem Recht richtet, Brud, Zwischenstaatliches Versicherungsrecht, Mannheim 1924, 41 ff.

IV. Begriff des Versicherungsvertrags.

Schrifttum: Brud § 6; Ehrenberg LZ. 1907. 30. 161, VerLex. 1377; Emminghaus Masius 1906. 333; v. Gierke ZSR. Bd. 86. 144; Gohbi ZSR. Bd. 2. 465, Bd. 3. 246; Hülße Z. 1903. 539; Supka ZSR. Bd. 66. 546; Krostka, Über den Begriff der Versicherung, Berlin 1911; Ritter 12.

Der im Gesetz nicht bestimmte, für Theorie und Praxis 31. unentbehrliche Begriff des Versicherungsvertrags muß einheitlich für das gesamte Gebiet der Privatversicherung aufgestellt werden.

Der Versicherungsvertrag ist ein selbständiger, entgeltlicher Vertrag, kraft dessen der eine Teil (Versicherungsnehmer) zur Deckung eines ungewissen Bedarfs von dem anderen Teile (Versicherer) für ein bestimmtes Ereignis oder einen bestimmten Zeitpunkt eine geldliche oder geldeswerte Leistung zugesichert bekommt und bei dem die Leistung mindestens des einen Teils nach Höhe und/oder Zeitpunkt von ungewissen Umständen abhängt.

1. Der Versicherungsvertrag ist ein selbständiger 32. Vertrag. Seine Selbständigkeit zeigt sich darin, daß die dem Versicherer obliegende Hauptleistung — die Gefahrtragung — sich aus einer besonderen Vereinbarung ergeben muß, also in keinem inneren Zusammenhang mit einem anderen Rechtsgeschäft stehen darf (RG. 14. 1. 16 Bd. 88. 29).

Demnach liegt kein Versicherungsvertrag vor, wenn jemand eine Gefahr kraft gesetzlicher Bestimmung (§§ 270, 300, 379, 446, 447, 450, 459, 480, 483, 484, 588, 811,

2380 u. a. BGB., §§ 384, 407, 408, 425 ff. BGB. [Wertdeklaration beim Frachtvertrag RG. Bd. 28. 140]) oder kraft besonderer im inneren Zusammenhang mit einem anderen Vertrag getroffenen Abrede übernimmt. Derartige Abreden sind beispielsweise die vom Kürschner bei Annahme zur Aufbewahrung von Pelzen übernommene Verpflichtung, sie frei von Mottenschäden zurückzugeben, die für bestimmte Zeit vom Uhrmacher übernommene Garantie für richtigen Gang der verkauften Uhr, die Verpflichtung des Glasfabrikanten zum Ersatz von Bruchschäden an den gelieferten Gläsern (W.A. 1904. 19), der Abonnementsvertrag auf ärztliche Leistung (W.A. 1910. 125), auf Lieferung von Glaserarbeiten (RG. 29. 6. 25 W.A. 1927. 226 Nr. 1595), die Garantie einer Auskunftei für richtige Auskünfte (W.A. 1913. 195), die Brautaussteuer mit Spareinkauf (W.A. 1913. 96), die Unternehmung für Instandhaltung und Überwachung von Elektromotoren (W.A. 1927. 176), der Telefonschutzvertrag (W.A. 1928. 165).

Übernimmt dagegen jemand die Verpflichtung, eine Gefahr zu tragen, ohne daß die Übernahme in einem inneren Zusammenhang mit seinen sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem anderen steht, so ist ein *Versicherungsvertrag* zustande gekommen. Beispiele: Verbindung eines Warendetailgeschäfts mit einer Lebensversicherung (W.A. 1907. 81), einer Reiseunfallversicherung als Prämie für Kunden gewerblicher Betriebe (W.A. 1909. 179, 1927. 137), Verbindung von Dienstleistungen mit einer Pensionsversicherung (RG. 14. 1. 16 Bd. 88. 29). Vor allem liegt bei der *Abonnentenversicherung*, der Versicherung der Bezieher von Zeitungen oder Zeitschriften in dieser Eigenschaft, ein Versicherungsverhältnis vor, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine besondere Prämie als Entgelt für den Versicherungsschutz erhoben wird oder ob ein bestimmter Teil der von dem Bezieher zu leistenden Zahlung als Prämie zu betrachten ist (RG. Strafsachen 23. 9. 02 Bd. 35. 346, 27. 2. 03 Bd. 36. 124). In der Form der Abonnentenversicherung wird hauptsächlich Unfall-, ab und zu Sterbegeld- und Haftpflicht-, neustens auch Vieh-Versicherung betrieben. Der Verleger der Zeitung oder Zeitschrift kann gleichzeitig der Versicherer sein oder der Verleger nimmt eine Versicherung für fremde Rechnung (§§ 74 ff.), bei der die Bezieher die Versicherten sind. Über

die Abonnentenversicherung und den Umfang ihrer Beaufichtigung *W.* 1902. 15, 1905. 68, 1909. 84, 1916. 99, 1919. 99, 1922. 109, 1923. 57, 1927. 118, 138, 1928. 93; *Erman* *W.* 1927. Heft 5; *Sagen* *W.* 1. 336; *R. Sagen* *J.* 1910. 277; *Josef* *Rev.* 1922. 49; *Sauer* *L.* 1909. 205; *Schneider* *J.* 1909. 704, 1910. 286; *Denkschrift* über die Abonnentenversicherung, *Drucksachen* des Reichstags 1912/1913 Nr. 644. — Der Vertrieb von Zeitschriften im Umherziehen kann strafbar sein (*R.* 20. 10. 25 *W.* 1926* 18 Nr. 1534, *Ob.* 27. 6. 27 *W.* 1929. 17 Nr. 1799). — Erweist sich, daß kein Teil des Bezugsgeldes als Prämie angesprochen werden kann, so ist mangels Entgeltlichkeit kein Versicherungsverhältnis vorhanden (*Ehrenberg* *J.* 1929. 25).

2. Der Versicherungsvertrag ist ein entgeltlicher **33.** Vertrag (*R.* 14. 1. 16 *W.* 88. 29; *Ob.* *Dresden* 26. 3. 14 *W.* 1915* 19 Nr. 864). Ohne Entgelt liegt niemals eine Versicherung, sondern ein anderes Rechtsgeschäft (möglicherweise eine Schenkung) vor. Das Entgelt heißt Prämie oder Beitrag (§ 1 Abs. 2).

3. Der Versicherungsvertrag ist ein Vertrag und zwar **34.** ein Konsensualvertrag, den der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer abschließt. Infolgedessen ist die Selbstversicherung rechtlich keine Versicherung, weil sie nicht auf vertraglicher Grundlage beruht. — Die Vereinbarung zwischen natürlichen oder juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, gewisse Verluste oder Schadensverbindlichkeiten gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung bilden können, ist keine Versicherung im Sinne des Gesetzes, wohl aber des *VStG.* (§ 2 Abs. 1).

4. Durch jeden Versicherungsvertrag wird ein ungewisser **35.** Bedarf befriedigt. Nicht der Schadensfall ist das alle Versicherungszweige einende Merkmal, denn weder der Schadensversicherer gewährt Schadenersatz, noch gar der Lebensversicherer, sondern die Bedarfsbefriedigung (*Gobbi* 465, *Supka* 556, 560, *Hülse* 544 und viele Andere; anders namentlich *Ehrenberg* *L.* 167). Aber die Bedarfsbefriedigung hat verschiedene funktionelle Bedeutung. In der Schadensversicherung ist sie konkretisiert durch den infolge eines bestimmten Ereignisses verursachten Vermögensschaden, in der Lebensversicherung wird die Bedarfsdeckung abstrakt

zugeliefert, ohne daß es für den Umfang der Geldleistung des Versicherers darauf ankommt, ob und in welchem Maße ein Vermögensschaden eingetreten ist.

In der Schadensversicherung kann nur der Bedarf des durch den Eintritt des Versicherungsfalls Geschädigten, des Versicherten, versichert werden. Der Versicherte kann der Versicherungsnehmer, braucht es aber nicht zu sein (Versicherung für fremde Rechnung §§ 74 ff.). Auch in der Personenversicherung ist der Versicherungsnehmer von dem Versicherten zu unterscheiden, wenn derjenige, der den Vertrag mit dem Versicherer abschließt (Versicherungsnehmer) ein anderer ist als derjenige, auf dessen Person die Versicherung genommen wird (§§ 159, 179).

Versicherungsnehmer und Versicherter sind weiter zu unterscheiden von demjenigen, dem der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag zusteht (Abtretung, Verpfändung, Pfändung). Der von dem Versicherungsnehmer bezeichnete Empfänger der geldlichen Leistung des Versicherers heißt in der Lebens- und Unfall-Versicherung der Bezugsberechtigte (§§ 166, 180).

36. 5. Durch jeden Versicherungsvertrag muß ein ungewisser Bedarf befriedigt werden. Die Ungewißheit bedeutet in Hinblick auf das den Bedarf auslösende Ereignis, daß die Möglichkeit des Eintritts eines gewissen Ereignisses (Gefahr) bestehen muß.

Die Ungewißheit des konkret (Schadensversicherung) oder abstrakt (Lebensversicherung) zu befriedigenden Bedarfs ist in der Mehrzahl der Fälle dadurch von vornherein gegeben, daß die Versicherungsverträge für die Zukunft wirken: objektive Ungewißheit. Jedoch ermöglicht die Rückwärtsversicherung (§ 2), auch für die Vergangenheit Versicherung zu nehmen; bei ihr tritt an Stelle der objektiven die subjektive Ungewißheit.

Die Ungewißheit kann absolut sein: der Eintritt des in dem Versicherungsvertrag vorgesehenen Ereignisses ist möglich, nicht notwendig. Es ist ungewiß, ob und wann der Versicherungsfall eintritt bzw. sich der Bedarf einstellt. So ausnahmslos in dem ganzen Bereich der Schadensversicherung (es ist ungewiß, ob und wann das feuerversicherte Haus brennt, die gegen Einbruchdiebstahl versicherten Sachen gestohlen werden, das versicherte Schiff beschädigt wird), der Un-

fallversicherung, der Kranken-, Invaliditäts-Versicherung und der Todesfall-Risikoversicherung (Bem. 5 vor § 159). In der Schadensversicherung und der nach ihrer Art betriebenen Personenversicherung (Bem. 2 zu § 1) kommt die Ungewißheit über den Umfang des sich einstellenden Bedarfs hinzu. Dagegen besteht in der Lebensversicherung niemals eine Ungewißheit, wie hoch sich die geldliche Leistung des Versicherers belaufen wird, da die Bedarfsdeckung eine abstrakte, keine konkrete ist. Bei der reinen Todesfallversicherung und bei der gemischten Lebensversicherung (Bem. 5 vor § 159) muß von vornherein mit dem Eintritt des Ereignisses gerechnet werden, ungewiß ist, wann das Ereignis eintritt (*relative Ungewißheit*). Ebenso liegt eine relative Ungewißheit bei der reinen Erlebensfallversicherung (Bem. 5 vor § 159) vor. Bei der Lebensversicherung mit festem Auszahlungstermin ist sogar der Zeitpunkt feststehend, an dem die geldliche Leistung des Versicherers zu bewirken ist; bei ihr ist aber ungewiß, wie lange Prämien zu zahlen sind, da die Prämienzahlung mit dem Tode des Versicherten aufhört (Dörfling HansR. 1918. 688, 694, Supfa 583).

6. Die dem Versicherer bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder zu einem bestimmten Zeitpunkt obliegende geldliche oder geldeswerte Leistung ist die durch den Eintritt des Versicherungsfalls herbeigeführte Konkretisierung der Gefahr, d. h. die sich aus einer gewissen Gefahrenlage ergebende Folge. Die Gefahrtragung besteht nicht allein in der Verpflichtung des Versicherers zu einer bestimmten geldlichen oder geldeswerten Leistung, sondern in der gesamten Tätigkeit des Versicherers, soweit sie auf Bereitstellung und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag gerichtet ist. Gefahrtragung und Prämie (Beitrag) stehen sich gegenüber. Hieraus ergeben sich u. a. der Grundsatz von der Unteilbarkeit der Prämie (Bem. 6 vor § 35), die besonderen Wirkungen, die bei Nichtzahlung einer Folgeprämie (§ 39) ausgelöst werden.

7. Planmäßigkeit des Versicherungsbe- 38.
triebs ist im Gegensatz zu dem VAG. kein essentielle, sondern naturale des Versicherungsvertrags, wie auch die geschichtliche Entwicklung des Versicherungswesens beweist (Ritter 17). Dem Gesetz ist jedenfalls das Gegenteil (so

v. Gierke 159) nicht zu entnehmen. Im übrigen hat die Frage praktisch kaum eine Bedeutung, da vereinzelter Abschluß höchst selten ist und nur noch in der Transport- (See-), Kredit- und Kursverlust-Versicherung vorkommt. Daher besteht versicherungsrrechtlich kein Unterschied zwischen Rentenversicherung und gelegentlichem Rentenvertrag (der Leibrentenvertrag §§ 759 ff. BGB. ist ein Vertrag besonderer Art, kein Versicherungsvertrag; beruht er auf Schenkung, so würde ihm außerdem das Merkmal der Entgeltlichkeit fehlen RGE. Bd. 28. 313). Dasselbe gilt von der Kreditversicherung und der entgeltlichen selbstschuldnerischen Bürgschaft; der akzessorische Charakter der (selbstschuldnerischen oder nicht selbstschuldnerischen) Bürgschaft spricht ebenso wenig wie bei der Kreditversicherung gegen die Annahme eines Versicherungsvertrags (RdStG. Bd. 5. 332). Die entgeltliche Garantieübernahme ist Versicherung (RdStG. Bd. 12. 66). Auch der Hypothekensicherungsvertrag kann einen Versicherungsvertrag darstellen.

V. Der Versicherungsvertrag als Handelsgeschäft.

39. Die gewerbmäßige Übernahme von Versicherungen gegen Prämie ist Handelsgewerbe, der Versicherer ist Kaufmann (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HGB.). Der Versicherungsvertrag ist Handelsgeschäft, auch wenn nur ein Teil Kaufmann ist (§ 345 HGB.), er ist beiderseitiges Handelsgeschäft, wenn beide Teile Kaufleute sind und der Versicherungsvertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört (§§ 343, 344 HGB.).

Der (große) Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist kein Kaufmann, wird aber handelsrechtlich wie ein Kaufmann behandelt (§ 16 VAG.). Betreibt er Versicherungen gegen feste Prämien (§ 21 Abs. 2 VAG.), so ist er insoweit Kaufmann (RG. 21. 10. 91 Bd. 28. 313). Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 53 VAG.) sind niemals Kaufleute.

Ist der Versicherungsvertrag für beide Teile Handelsgeschäft, so gehören Rechtsstreitigkeiten vor die Kammer für Handelsachen (§ 95 Nr. 1 GVB.).

Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag.

Vom 30. Mai 1908 (RGBl. 263).

Wir **W i l h e l m**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

E r s t e r A b s c h n i t t.

Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Bei der Schadensversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritte des Versicherungsfalls dem Versicherungsnehmer den dadurch verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrags zu ersetzen. Bei der Lebensversicherung und der Unfallversicherung sowie bei anderen Arten der Personenversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritte des Versicherungsfalls den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken.

Der Versicherungsnehmer hat die vereinbarte Prämie zu entrichten. Als Prämien im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die bei Versicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit zu entrichtenden Beiträge.

30 1. Abschn. Vorschriften für sämtliche Versicherungsweige.

- A. Die Einteilung der Versicherungsweige.
1. 1. Schrifttum: Prud §§ 8, 9; Dorn, Festgabe für Manes, 1; Hagen Bd. 1. 305; Reich Bd. 3. 4.
 2. I. Das Gesetz (Abs. 1) teilt alle Versicherungsweige, d. h. typische Versicherungsverträge gegen eine generell gleiche Gefahr, auf in Schadensversicherungen und in Personenversicherungen. Das unterscheidende Merkmal soll darin bestehen, daß bei der Schadensversicherung der durch Eintritt des Versicherungsfalles verursachte Vermögensschaden zu ersetzen ist, während bei der Personenversicherung der vereinbarte Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken ist. Diese Einteilung ist nicht schlüssig, weil die Personenversicherung auch als Schadensversicherung betrieben werden kann.
Das allein unterscheidende Merkmal ist die funktionelle Bedeutung der Bedarfsdeckung (AllgVorbem. 35). Die eine Gruppe von Versicherungsweigen baut sich auf dem System der konkreten Bedarfsdeckung auf: der Versicherer ersetzt höchstens den tatsächlich entstandenen Bedarf. Die andere Gruppe von Versicherungsweigen baut sich auf dem System der abstrakten Bedarfsdeckung auf: der Versicherer verpflichtet sich zu einer fest vereinbarten Leistung ohne Rücksicht, ob und in welchem Umfang tatsächlich ein Bedarf entstanden ist. Ein Versicherungsweig kann nach dem einen oder nach dem anderen System betrieben werden. Zwar kann das System der konkreten Bedarfsdeckung nicht durch das System der abstrakten Bedarfsdeckung ersetzt werden, weil anderenfalls der Versicherer mehr als den tatsächlich entstandenen Vermögensbedarf zu ersetzen hätte, also der Versicherte bereichert werden würde, wohl aber kann das System der abstrakten Bedarfsdeckung durch das System der konkreten Bedarfsdeckung ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit ist bisher bei der Unfall-, Kranken-, Invaliditäts-, Sterbegeldversicherung Gebrauch gemacht worden (vgl. auch § 12 VAG.).
 3. Die in dem Gesetz durchgeführte Unterscheidung in Schadensversicherung und in Personenversicherung genügt wissenschaftlichen Anforderungen auch insofern nicht, als bei der Schadensversicherung auf die

Folgen des eingetretenen Versicherungsfalls, bei der Personenversicherung auf den Gegenstand der Versicherung abgestellt ist (Dorn 31). Wird der Gegenstand der Versicherung als Unterscheidungsmerkmal gewählt, so ist es richtiger, der Personenversicherung die Sachversicherung gegenüberzustellen. Da aber diese in den früheren Auflagen des Buchs vorgenommene Unterscheidung, abgesehen davon, daß sie ungenau ist — nicht die Sache, sondern das Interesse ist versichert, es stehen sich also Interesseversicherung und Personenversicherung gegenüber —, zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat, so soll den praktischen Bedürfnissen des Buchs entsprechend die gewöhnliche Terminologie beibehalten werden.

II. 1. Bei der Schadensversicherung hat der 4. Versicherer dem Versicherungsnehmer den durch Eintritt des Versicherungsfalls verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrags zu ersetzen (Abs. 1 S. 1). Die Entstehung eines Schadens ist Voraussetzung für die geldliche oder geldswerte Leistung des Versicherers, der tatsächliche Umfang des Schadens begrenzt seine Leistung (§ 55). Der Schadensversicherer ersetzt somit einen konkreten Schaden, aber auch ihn nur nach Maßgabe des Vertrags: seine Leistung ist geringer als der entstandene Schaden, wenn Unterversicherung (§ 56) vorliegt. Der Vertrag bestimmt ferner, ob der Versicherer Schadenersatz durch Geldleistung oder Wiederherstellung zu leisten hat (§ 49).

Die Einteilung der Schadensversicherung läßt sich 5. nach zwei einander durchkreuzenden Unterscheidungsmerkmalen vornehmen.

a) Da bei der Schadensversicherung nicht eine Sache, sondern ein Interesse versichert ist (Bem. 2 vor § 51), so ergeben sich nach dem Gegenstand, auf den sich das versicherte Interesse bezieht, drei Untergruppen. Das versicherte Interesse bezieht sich auf bestimmte Sachen (Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transport-Versicherung usw.) oder auf bestimmte Rechte, die an einer Sache oder losgelöst von einer Sache bestehen (Hypothekenversicherung, die gegenwärtig in Deutschland nicht betrieben wird, Kursverlust-, Kredit-, Fracht-Versicherung) oder auf das ganze Vermögen (Haftpflicht-, Rück-Versicherung).

32 1. Abschn. Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

b) Nach der Art der durch den Versicherungsfall ausgelöstten Leistung des Versicherers ergeben sich zwei Untergruppen. Der Versicherer ersetzt den Substanzschaden (Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transport-Versicherung usw.) oder den entgehenden Gewinn (Betriebsverlustversicherung, Versicherung von Preisdifferenzen im Zudehandel, Mietsverlustversicherung, Versicherung des imaginären Gewinns).

6. 2. Bei der Personenversicherung zahlt der Versicherer bei Eintritt eines eine Person betreffenden Ereignisses den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente oder bewirkt die sonst vereinbarte Leistung (Abs. 1 S. 2), wobei unter vereinbart auch der Betrag zu gelten hat, der sich wie bei der Tontinenversicherung aus der Ansammlung von Prämien, Zinsen, Zinseszinsen ergibt. Die Leistung ist abstrakt zugesichert, ohne daß es darauf ankommt, ob und in welchem Ausmaß ein nachweisbarer Vermögensschaden entstanden ist. Das Ereignis kann in der Person des Versicherungsnehmers oder eines anderen (§§ 159, 179) oder mehrerer Personen eintreten. Es kann das Leben, den Personenstand (Geburt, Konfirmation, Verheiratung), die Gesundheit (Krankheit, Unfall), die Erwerbsfähigkeit (Invalidität [Versicherung gegen die Folgen natürlichen Verbrauchs der Arbeitskraft RG. 21. 11. 24 VAl. 1925. 74 Nr. 1377], Geschworenendienst, Arbeitslosigkeit) betreffen.

7. Die Einteilung der Personenversicherung ergibt zwei Untergruppen.

a) Lebensversicherung: die Leistung des Versicherers ist in der Art von dem Leben einer Person abhängig, daß die seitens des Versicherers zu tragende Gefahr aus der Ungewißheit der Dauer dieses Lebens entspringt. Sie teilt sich in die Gruppe der Todesfallversicherung und in die Gruppe der Erlebensfallversicherung; Todesfall- und Erlebensfallversicherungen werden tatsächlich der Regel nach miteinander verbunden (Bem. 5 vor § 159).

In der Gruppe der Todesfallversicherungen ist zu unterscheiden zwischen Kapitalversicherungen, bei denen der Eintritt des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiß ist, und in solche, bei denen eine derartige Gewißheit nicht besteht (Bem. 6 vor § 159).

b) Personenversicherung im engeren Sinne: die Leistung des Versicherers steht in keiner Abhängigkeit von der Dauer des menschlichen Lebens.

B. Der Abschluß des Versicherungsvertrags.

1. Schrifttum: Basler Z. 1914. 623; Brud § 19; 8. Brud-Dörfling 10; Demelius Z. 1907. 436, 1909. 128; Sagen Bd. 1. 309.

Der Abschluß des Versicherungsvertrags bestimmt sich nach §§ 145 ff. BGB. Das Gesetz hat nur in wenigen Beziehungen ergänzend eingegriffen.

I. 1. Der Antrag auf Abschluß, Änderung oder Ver- 9.
längerung eines bestehenden, auf Wiederinraftsetzung eines früher in Kraft befindlichen Vertrags ist ein Antrag im Sinne der §§ 145 ff. BGB. (LÖG. Dresden 13. 5. 08 LZ. 1908. 956). Gegen die von Demelius a. a. O. vertretene Vorvertragstheorie Brud-Dörfling 10; Bem. 5 vor § 108; Bem. 6 zu § 187.

2. Antragsteller ist gewöhnlich der Versiche- 10.
rungsnehmer, wenn auch der Versicherer vielfach die Anregung gibt, so durch Übersendung von Werbeschriften oder sonstigen Drucksachen, die jedoch für die Auslegung der Verfbg. von Bedeutung werden können (AllgVorbem. 23). Enthalten die Druckschriften falsche Angaben über die Dividendenaussichten, so kann ein Verstoß gegen § 3 UWG. vorliegen (LÖG. I Berlin BA. 1927. 30 Nr. 1546). Über Nettokostenauftellungen BA. 1919. 160, 1921. 81, 1922. 88, 206, 1928. 123. Dagegen ist der Versicherer von vornherein der Antragsteller bei der Automatenversicherung und bei der Ruponpolice (Bem. 3 zu § 3).

Der Versicherungsnehmer muß eine ge- 11.
schäftsfähige physische Person oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Auch mehrere physische oder juristische Personen (Vater und Mutter, Gesellschaft, Miterben usw.) können zusammen oder einzeln jeder für sich oder der eine für den anderen oder für alle den Antrag stellen. Rechtsgeschäftliche Vertretung des Antragstellers ist zulässig (LÖG. Königsberg 6. 5. 19 Seuffert Bd. 75. 127 Nr. 75).

94 1. Abschn. Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

Ist der Versicherungsnehmer geschäftsunfähig (§§ 104, 105 BGB.), so ist der von ihm gestellte Antrag nichtig (RG. 9. 12. 15 BZ. 1916. 1470).

Ist der Versicherungsnehmer beschränkt geschäftsfähig (§§ 104, 105 BGB.), so bedarf er der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB.). Der Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts bedarf es nicht in der Lebensversicherung im Hinblick auf § 165 (anders RG. 3. 11. 28 JR. 1929. 15, HansRGZ. A. 1929. 19), und in dem ganzen Bereich der Versicherung bei einmaliger Prämienzahlung und bei laufender Prämienzahlung, sofern das Vertragsverhältnis nicht länger als ein Jahr nach Erreichung der Großjährigkeit des Mündels fort dauern soll. In allen übrigen Fällen ist vormundschaftsgerichtliche Genehmigung notwendig (§ 1822 Nr. 5 BGB.; Brud-Dörstling 12). Solange sich der Antrag wegen fehlender Genehmigung des gesetzlichen Vertreters in der Schwebe befindet (§ 108 BGB.), kann der Versicherer den Vertrag nur widerrufen, wenn er die Minderjährigkeit nicht gekannt oder der Antragsteller wahrheitswidrig die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters behauptet hat. Der Vertrag ist voll wirksam, wenn die Voraussetzungen des § 110 BGB. erfüllt sind.

12. Ist der Versicherungsnehmer eine Ehefrau, so haftet sie für die mit dem Antrag übernommenen Verbindlichkeiten bei Gütertrennung mit ihrem gesamten Vermögen, andernfalls mit ihrem Vorbehaltsgut. Besteht Verwaltungs- und Nutznießungsgemeinschaft, so haftet sie auch mit ihrem eingebrachten Gut, wenn der Ehemann der Antragstellung zugestimmt hat (§ 1399 BGB.); der Ehemann als solcher ist nicht berechtigt, für die Ehefrau, d. h. mit verbindlicher Wirkung für ihr Vermögen, den Antrag zu stellen (§ 1375 BGB.). Bei allgemeiner Gütergemeinschaft bedarf es einer Vereinbarung im Ehevertrag, wenn die Versicherung ausschließliches Eigentum der Ehefrau werden soll (§§ 1438, 1440 BGB.); stellt die Ehefrau ohne Zustimmung des Ehegatten den Antrag, so haftet das Gesamtgut nur für die aus der Antragstellung erwachsenden Verbindlichkeiten (§ 1460 BGB.); stellt der Ehemann den Antrag allein für seine Ehefrau, so haftet das Gesamtgut. Über die selbständige Antragstellung der Ehefrau §§ 1405, 1452, 1462 BGB.

3. Eine gesetzliche Bestimmung über die Form des 13. Antrags besteht nicht. Aber seit langem erfordert die Technik der meisten Versicherungsweige, den Antrag auf einem von dem Versicherer im voraus aufgestellten Schein — Antrags-schein, Antragspapier — schriftlich zu stellen, der außer dem Vertragsangebot auch die Fragen nach den gefahrerheblichen Umständen und die Anzeigen des Anzeigepflichtigen (§§ 16 ff.) enthält. Die Verbindung des Vertragsangebots mit den Anzeigen gefahrerheblicher Umstände ist rein äußerlich; werden die Anzeigen nicht, nicht vollständig, nicht richtig erstattet, so wird das Zustandekommen des Vertrags hierdurch nicht berührt. Anstatt des Antragstellers kann sein bevollmächtigter Vertreter den Antrag unterschreiben (RG. 3. 12. 26 JR. 1927. 10, VU. 1928. 6 Nr. 1663). Der Vertreter kann auch mit dem Namen des Vertretenen unterschreiben (RG. Bd. 74. 69). Vielfach muß die Unterschrift des Antragstellers von dem Agenten beglaubigt werden. Durch Annahme des nicht unterschriebenen oder sonst mangelhaften Antrags wird der Mangel geheilt (OLG. Kiel 24. 11. 22 VU. 1924* 12 Nr. 1300).

4. Der Antrag muß unzweideutig gestellt sein, 14 damit der andere durch seine Erklärung oder schlüssige Handlung annehmen oder ablehnen kann. Die Höhe der Prämie braucht nicht zahlenmäßig angegeben zu werden, da sie sich nach dem Geschäftsplan (OLG. Dresden 13. 5. 08 LZ. 1908. 956) des Versicherers, nötigenfalls nach der üblichkeit oder Billigkeit bestimmt, im übrigen muß aber der Antrag so beschaffen sein, daß bei seiner Annahme Einigung über alle wesentlichen Vertragspunkte herbeigeführt ist (§ 154 Abs. 1 BGB.).

5. Der Antrag ist an einen bestimmten oder 15. an mehrere bestimmte Versicherer zu richten. Er kann unter Anwesenden (z. B. durch Fernsprecher oder an der Börse) oder unter Abwesenden gestellt werden. In dem letzten Fall ist der Antrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Antragsgegner zugeht (§ 130 BGB.). Da der Vermittlungsagent zur Entgegennahme von Anträgen befugt ist (§ 43 Nr. 1; Ausnahme § 47), so ist der Antrag wirksam, wenn ihn der zuständige Agent entgegengenommen hat.

16. 6. Durch Anordnung der Aufsichtsbehörde kann gefordert werden, daß dem Antragsteller ein Stück der maßgebenden *Allg. Vers. Bd. g.* oder der Satzung des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit gegen eine besondere Empfangsbescheinigung *ausgehändigt* wird (Reichsgesetz vom 19. Juli 1923, *RGBl.* I. 684, Art. I Nr. 1). Ein Verstoß hat keine privatrechtliche Bedeutung, sondern kann nur Einschreiten der Aufsichtsbehörde auslösen (*RG. Colmar Bl.* 1905* 87 Nr. 150).
17. 7. Wird der Antrag an den anwesenden Versicherer gerichtet, so muß er ihn, ausgenommen in der Feuerversicherung (Bem. 2 zu § 81), sofort *annehmen* oder *ablehnen* (§ 147 Abs. 1 *BGB.*). Im übrigen ist der Antragsteller so lange an seinen Antrag gebunden, bis er den Eingang der Antwort des Antragsgegners unter regelmäßigen Umständen erwarten darf (§ 147 Abs. 2 *BGB.*; *RG.* 4. 11. 25 *JR.* 1925. 330). Diese Umstände erfordern nach der Eigenart der Versicherung gewöhnlich einen längeren Zeitraum. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird in den *Allg. Vers. Bd. g.* ausdrücklich die *Annahmefrist* bestimmt (§ 148 *BGB.*), innerhalb deren sich der Versicherer über die Annahme des Antrags äußern muß. Die in den genehmigten *Allg. Vers. Bd. g.* vorgesehene Annahmefrist kann nur unter Beobachtung des § 9 Abs. 3 *BAG.* verlängert werden. In der Feuerversicherung muß die Annahmefrist fest bestimmt sein, wenn von der gesetzlichen Frist (zwei Wochen) abgewichen wird (Bem. 5 zu § 81). Innerhalb der Annahmefrist, einer vertraglichen oder gesetzlichen *Ausschlußfrist*, deren Berechnung sich aus §§ 187 Abs. 1, 188, 193 *BGB.* ergibt, hat die Annahme des Versicherers dem Antragsteller zuzugehen; der Versicherer darf sich hierbei nicht des vereinfachten aus § 10 sich ergebenden Verfahrens bedienen (Bem. 3 zu § 10). § 149 *BGB.* findet Anwendung (§ 81 Abs. 1 S. 2). Die Annahmefrist *beginnt* mit dem *Zugehen* des Antrags bei dem Antragsgegner oder dessen Vertreter (§ 130 *BGB.*), bei Vermittelung des Vertrags durch einen Agenten mit Entgegennahme des Antrags durch ihn (§ 43 Nr. 1; Ausnahme § 47), in der Lebensversicherung mit ärztlicher Untersuchung mit dem *Tage* der ärztlichen Untersuchung (*RGBl.* Kiel 16. 6. 25 *JR.* 1925. 319,

WM. 1926. 118 Nr. 1476; Brud-Dörfling 22), in der Feuerversicherung mit der Absendung des Antrags (§ 81 Abs. 2). — Für den Antrag des Versicherers kommt grundsätzlich nur § 147 Abs. 2 BGB. zur Anwendung. — Die verspätete Annahme des Antragsgegners gilt ebenso wie Annahme unter Erweiterung, Einschränkung oder Änderung als neuer Antrag, den die Gegenseite unter Beobachtung der sich aus § 147 Abs. 2 BGB. ergebenden Frist annehmen kann (§ 150 Abs. 1 BGB.; OLG. Nürnberg 26. 3. 13 WM. 1913* 118 Nr. 770; RG. 15. 3. 22 HansRG. 1922. 416, 28. 10. 25 JR. 1925. 331, WM. 1927. 21 Nr. 1537, 3. 11. 26 JR. 1927. 16, 9. 5. 28 WM. 1929. 217 Nr. 1871).

8. Die Bindung des Antragstellers wird — 18. abgesehen von ihrem nicht üblichen Ausschluß bei der Antragstellung — beseitigt, wenn dem Antragsgegner oder seinem Vertreter vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht (§ 130 Abs. 1 S. 2 BGB.). Stirbt der Antragsteller nach der Antragstellung oder wird er geschäftsunfähig, so bleibt der Antrag wirksam (§ 153 BGB.). Die Annahme muß jedoch den Erben oder dem gesetzlichen Vertreter des Antragstellers gegenüber erklärt werden. Nur in der Todesfallversicherung ist das Leben der Versicherten und seine nicht erhebliche Erkrankung oder Verletzung Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags.

9. über das Recht des Antragstellers, Abschriften 19. seiner Erklärungen zu fordern, Bem. 13 zu § 3.

II. Die Annahme des Antrags auf Abschluß, Änderung, Verlängerung, Wiederin kraftsetzung eines Versicherungsvertrags.

1. Da der Versicherungsvertrag ein Konsensualvertrag ist, 20. so kommt er in dem Augenblick zu stande, in dem sich der Antragsgegner mit dem Antragsteller über alle Punkte geeinigt hat, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll (§ 154 Abs. 1 BGB.). Die das Versicherungswesen im allgemeinen beherrschende Verkehrssitte erfordert, daß die Annahme dem Antragsteller gegenüber erklärt wird (§ 151 BGB.; RG. 23. 9. 21 HansRG. 1921. 895; RG. 15. 2. 22 HansRG. 1922. 415,

38 1. Abschn. Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

8. 11. 22 HanfRZ. 1923. 217, 17. 6. 25 JZ. 1925. 265, HanfRZ. 1926. 53, WZ. 1926. 13 Nr. 1531), nur in der Hagelversicherung pflegt nach den AllgVersbG. der Antrag als angenommen zu gelten, wenn er nicht innerhalb einer gewissen Frist abgelehnt wird. Der Antragsteller kann jedoch auf die Annahmeerklärung verzichten (RG. 17. 1. 23 JZ. 1924. 37). Durch die Annahme des Antrags gegenüber dem Antragsteller wird der formelle Versicherungsbeginn herbeigeführt (OLG.Nürnberg 26. 3. 13 WZ. 1913* 118 Nr. 770), der vor allem von dem materiellen Beginn der Versicherung (Bem. 2 zu § 38) zu unterscheiden ist.

21. 2. Die Annahme bedarf gesetzlich keiner besonderen Form; insbesondere ist nirgends bestimmt, daß der Versicherungsvertrag erst durch Ausbändigung des Versicherungsscheins zustande kommt (RG. 28. 10. 25 JZ. 1925. 331, WZ. 1927. 21 Nr. 1537). Die Annahme kann aber vertraglich an eine bestimmte Form gebunden werden. Hat der Versicherer, Abschlußagent (§ 45) oder sein sonstiger Vertreter anzunehmen, dann ist der Vertrag in dem Zeitpunkt formell abgeschlossen, in dem dem Versicherungsnehmer oder seinem Vertreter die besondere Erklärung des Versicherers, Abschlußagenten oder seines sonstigen Vertreters hierüber zugegangen oder sein Wille durch schlüssige Handlungen (z. B. Anbieten des Versicherungsscheins) kundgetan ist (OLG.Frankfurt 12. 3. 09 Praxis Bd. 3. 120; RG. 17. 2. 11 Rspr. Bd. 24. 217). Agent (ROHG. Bd. 5. 110, 115) oder Makler als solche sind zur Entgegennahme der Erklärung für den Versicherungsnehmer nicht befugt. Wird der Vertrag durch Annahme seitens des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters abgeschlossen, dann ist der Vertrag formell zustande gekommen, wenn die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters dem Versicherer, Abschlußagenten oder seinem sonstigen Vertreter zugegangen oder sein Wille durch schlüssige Handlungen (z. B. Einlösung des Versicherungsscheins) kundgetan ist. — Der Landeshauptbevollmächtigte bedarf zum Abschluß von Lebensversicherungsverträgen der vorausgegangenen Genehmigung der Zentralleitung der Unternehmung (§ 115 Abs. 2 WAG.), der Reichshauptbevollmächtigte ist zum selbständigen Abschluß von Versicherungsverträgen mit Versiche-

rungsnehmern im Inland und über inländische Grundstücke befugt (§ 86 Abs. 2 Nr. 3 VAG.).

3. Ob sich Antrag und Annahme decken, ist 22. nicht buchstabengemäß, sondern sinngemäß zu ermitteln (RG. 8. 10. 20 HansRZ. 1920. 708). Hinsichtlich von Nebenpunkten und der Höhe der Prämie (oben Bem. 14) kann die Annahmeerklärung Lücken des Antrags ausfüllen. Weicht die Annahme von dem Antrag ab, dann gilt die Annahme als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag (§ 150 Abs. 2 BGB.).

Die Annahme weicht von dem Antrag ab, wenn Erstattung von Nebenkosten, die in den Versicherungsbedingungen nicht vorgesehen sind, gefordert wird (OLG. Dresden 13. 5. 08 LZ. 1908. 956), wenn die Termine für die Prämienzahlung geändert werden (RG. 8. 10. 09 W. 1910* 16 Nr. 500), wenn die Dauer der Prämienzahlung geändert wird (W. 1912. 103), wenn die Höchstbeträge der Haftung für das einzelne Transportmittel geändert werden (RG. 26. 4. 22 HansRZ. 1922. 851), wenn die Annahme bedingt erfolgt, z. B. die Abonnentenversicherung von der eigenhändigen Unterschrift der Abonnementsquittung (OLG. Braunschweig 17. 6. 10 W. 1911* 12 Nr. 572; anders OLG. Hamburg 27. 4. 12 LZ. 1912. 714 als Obliegenheit), die Versicherung des Kraftwagens davon abhängig gemacht wird, daß die Steuerung einwandfrei arbeitet (RG. 26. 10. 27 JR. 1927. 348). — Ob der Versicherer für den Vermittlungsagenten haftet, der den Antragsteller arglistig bestimmt, einen unbedingten Antrag zu unterschreiben, während der Wille des Antragstellers dahin ging, einen Versicherungsvertrag unter der Bedingung zu schließen, z. B. daß er auf sein Gut ein Hypothekendarlehen erhält, hängt von den Umständen des Falles ab (RG. 23. 2. 28 W. 1929. 189 Nr. 1849).

Trotz sich äußerlich deckender Erklärungen ist der Vertrag 23. t r a g s a b s c h l u ß n i c h t e r f o l g t, wenn jede Partei mit den Erklärungen einen verschiedenen Sinn verbindet oder wenn die eine Partei die andere Partei mißverstanden hat, wobei jedoch jede Partei die Erklärung so gegen sich gelten lassen muß, wie sie von der Allgemeinheit verstanden wird und wie sie nach Treu und Glauben zu verstehen ist (RG. Kommentar Bem. 2 zu § 155 BGB.). Ein beachtlicher Einigungsmangel

40 1. Abschn. Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

(§ 155 BGB.) liegt beispielsweise vor, wenn nicht feststeht, was mit co-insurance gemeint ist (OLG. Hamburg 13. 10. 25 HansRZ. 1926. 57, JZ. 1926. 384), wenn ein Luftfahrzeug versichert ist „nach dem Typenflug, bis zu 10 Starts zum Einfliegen, Überführungsflug nach Memel mit Zwischenlandung und Abnahmeflügen“ und mit dem Begriff „Typenflug“ kein bestimmter Sinn verbunden worden ist (RG. 11. 3. 27 Bd. 116. 274, JZ. 1927. 1588).

24. 4. Über die Bedeutung des Ortes des Vertragsabschlusses für das auf den Vertrag anzuwendende Recht Bruch, Zwischenstaatliches Versicherungsrecht 8.

25. 5. Die Annahmeerklärung kann gemäß § 130 BGB. widerrufen werden.

26. 6. Der Versicherer, Abschlußagent oder sein sonstiger Vertreter ist zu einer Mitteilung der Ablehnung des Antrags rechtlich nicht verpflichtet, da er kein Geschäftsbeforger (§§ 663 BGB., 362 HGB.) ist. Tatsächlich pflegt die Ablehnung mitgeteilt zu werden.

27. 7. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, den an ihn gerichteten Antrag anzunehmen. Infolgedessen kann der Antragsteller grundsätzlich Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Annahme oder Nichtannahme gegen ihn nur erheben, wenn der Tatbestand des § 826 BGB. gegeben ist. Anders wenn es sich um Änderung eines bestehenden Vertrags handelt; der Versicherer ist nach Treu und Glauben verpflichtet, tunlichst bald zu antworten (RG. 13. 7. 21 BA. 1923* 56 Nr. 1281, 17. 1. 23 JZ. 1924. 37).

28. 8. Die Deckungszusage (Deckungserklärung).

Schrifttum: Bruch VersVerz. 435, JZ. 1926. 97, 157, JZ. 1927. 169; Clasen JZ. 1926. 293; Gottschall HansRZ. 1922. 521, J. 1925. 200, JZ. 1926. 141; Manes JZ. 1921. 515.

Die Deckungszusage, die abgesehen von der Lebens- und Glas- (BA. 1929. 148) Versicherung in allen Versicherungszweigen vorkommt, ist die Erklärung des Versicherers, des Abschlußagenten (OLG. Marienwerder 12. 11. 26 BA. 1929. 11 Nr. 1794) oder seines sonstigen Vertreters, einen Antrag auf Abschluß, Änderung eines Versicherungsvertrags vorläufig anzunehmen, ohne daß bereits über alle wesentlichen Vertrags-

punkte Einigung besteht. Sie ist von der Deckungsbestätigung zu unterscheiden, durch die der Versicherer bestätigt, daß der Versicherte bei Abschluß einer neuen Versicherung im Anschluß an eine bestehende Versicherung ununterbrochen versichert bleibt (RG. 27. 11. 26 JR. 1927. 42).

Daß durch die Deckungszusage geschaffene und während ihres Bestandes vorhandene Versicherungsverhältnis bestimmt sich nach den besonderen Vereinbarungen, die bei Abgabe der Deckungszusage getroffen sind (RG. 6. 7. 23 W. 1924* 73 Nr. 1329), es bestimmt sich ferner nach den in Betracht kommenden AllgVersbdg., wenn auf sie ausdrücklich Bezug genommen ist (OLG. Königsberg 19. 1. 26 W. 1927. 24 Nr. 1540) oder wenn sie als Grundlage der Rechtsbeziehungen der Parteien anzusehen sind, etwa weil die Parteien bereits Versicherungsverträge derselben Art abgeschlossen haben, hilfsweise bestimmt es sich nach dem Gesetz.

Der materielle Beginn (Bem. 2 zu § 38) der Deckungszusage kann wie bei jedem anderen Versicherungsverhältnis sofort mit dem formellen Beginn, der Abgabe der Erklärung, einsetzen ohne Rücksicht darauf, ob in diesem Zeitpunkt die Prämie gezahlt oder eine Prämienanzahlung geleistet ist. Er kann aber auch gleichfalls in Übereinstimmung mit sonstigen Versicherungsverhältnissen davon abhängig sein, daß die Prämie oder eine Prämienrate gezahlt ist (OLG. Königsberg 19. 1. 26 W. 1927. 24 Nr. 1540; RG. 11. 12. 26 HansRG. 1927. 138). Die Stundung der ersten Prämie (Prämienrate) ist für die Deckungszusage nicht begriffswesentlich, kommt aber auch außerhalb von der Transport- (und See-) Versicherung dem Zweck der Deckungszusage entsprechend, sofortigen Versicherungsschutz zu schaffen, häufiger vor.

Die Versicherungsdauer kann von vornherein zeitlich beschränkt sein entweder kalendermäßig auf einen bestimmten Zeitraum oder dadurch, daß das Ende des durch die Deckungszusage herbeigeführten Versicherungsschutzes ausdrücklich auf den Zeitpunkt gelegt wird, in dem der endgültige Versicherungsvertrag zustande kommt, oder dem Versicherungsnehmer erklärt wird, daß der Versicherer die Gefährtragung weiterhin nicht übernimmt, oder der Versiche-

42 1. Abschn. Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

rungsnehmer den Antrag des Versicherers auf Abschluß des endgültigen Versicherungsvertrags ablehnt (§ 150 Abs. 2 BGB.; RG. 16. 10. 23 Bd. 107. 198, Wl. 1924* 74 Nr. 1330, HansRG. 1923. 923).

Folgt der Dedungszusage das Zustandekommen des endgültigen Versicherungsvertrags nicht nach, weil die zur Zeit der Abgabe der Dedungszusage noch nicht vorhandene Einigung über alle wesentlichen Vertragspunkte später nicht erreicht wird (RG. 15. 3. 22 HansRG. 1922. 416) oder weil der Versicherer erklärt, den endgültigen Vertrag nicht abschließen zu wollen, so hört der Versicherungsschutz spätestens mit dem endgültigen Scheitern der Verhandlungen oder mit dem Zugehen der Erklärung des Versicherers auf. Daß der Versicherer während des Bestandes des durch die Dedungszusage geschaffenen Versicherungsverhältnisses haftet, ist ebenso selbstverständlich (RG. Kiel 16. 3. 22 JW. 1922. 1342) wie daß er Anspruch hat auf die vereinbarte oder übliche Prämie, welche auf den Zeitraum entfällt, während dessen die Versicherung bestand (teilweise anders RG. 16. 6. 23 Wl. 1924* 11 Nr. 1298).

Folgt der Dedungszusage das Zustandekommen des endgültigen Versicherungsvertrags nach, so setzt sich das Versicherungsverhältnis unmittelbar fort. Hat der Versicherer bei Erteilung der Dedungszusage die Prämie gestundet und jede zeitliche Begrenzung des durch die Dedungszusage geschaffenen Versicherungsschutzes unterlassen, so entsteht die Frage: wird durch die spätere Aufforderung des Versicherers zur Einlösung des Versicherungsscheins der Versicherungsschutz in der Weise unterbrochen, daß der Versicherer erst wieder haftet, wenn seiner Aufforderung Folge geleistet worden ist? Anders gesagt: ist die Prämie, die bei Zustandekommen des endgültigen Versicherungsvertrags fällig ist, eine erste Prämie (§ 38) oder in Hinblick darauf, daß bereits die Dedungszusage das Versicherungsverhältnis geschaffen hat, eine Prämie, die nach Beginn der Versicherung (§ 39) zu entrichten ist? Das RG. vertritt die Auffassung, daß es sich um eine erste Prämie (§ 38) handelt, mithin bei nicht sofortiger Einlösung des Versicherungsscheins der Versicherungsschutz unterbrochen wird

(RG. 19. 3. 26 Bd. 113. 150, VV. 1927. 224 Nr. 1598, HansRZ. 1926. 373, StGZ. 1926. 112, JR. 1926. 115, JWB. 1926. 1553, 24. 9. 26 JWB. 1927. 169, HansRZ. 1926. 813, JR. 1926. 295, VV. 1928. 2 Nr. 1660, 24. 9. 26 Bd. 114. 321, VV. 1928. 1 Nr. 1659 und ihm folgend OLG.Hamburg 11. 5. 25 HansRZ. 1925. 685; RG. 24. 6. 25 JR. 1925. 225; OLG. Kiel 14. 7. 27 JR. 1927. 302). Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden, da sie dem Willen der Parteien nach einem einheitlichen zusammenhängenden Versicherungsschutz, der technischen Behandlung — der Versicherungsschein umfaßt auch den Zeitraum, in dem nur der durch die Dedungszusage geschaffene Versicherungsschutz bestand; die Prämie wird gleichfalls einheitlich für die gesamte Dauer des Versicherungsschutzes berechnet — und auch dem schutzbedürftigen Interesse des Versicherungsnehmers zuwiderläuft. Solange also nicht das Verfahren nach § 39 durchgeführt ist, muß der Versicherer weiter haften, weil er die Prämie gestundet hat, und zwar haftet er entweder auf Grund der Dedungszusage, wenn die materielle Dauer der durch sie geschaffenen Versicherung noch nicht abgelaufen ist, oder auf Grund des endgültig zustandekommenen Versicherungsvertrags (OLG.Hamburg 4. 1. 26 HansRZ. 1926. 171, JR. 1926. 73; OLG.Köln 14. 4. 26 JR. 1926. 166, VV. 1927. 235 Nr. 1603; RG. 18. 5. 87 Bd. 19. 216; Brud JWB. 1927. 169; VV. 1922. 136). Mit Rücksicht auf die vielen Unklarheiten und Zweifel, die die Erteilung einer Dedungszusage in sich schließt, hat das Aufsichtsamt empfohlen, die Dedungszusage schriftlich und so zu erteilen, daß aus ihr hervorgeht, auf welchen Versicherungsantrag sich die Dedungszusage bezieht, für welchen Zeitraum sie gilt, wann die Prämie zu zahlen ist, welche Folgen eine verspätete Prämienzahlung hat, welche Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen für die Dedungszusage zu gelten haben usw. (VV. 1928. 95). Die Hanfa-Speicher-Vereinigung hat 1926 folgende Klausel eingeführt: „Im Börsenverkehr tritt eine vorläufige Dedungszusage, sofern nicht ein späterer Beginn ausdrücklich vereinbart worden ist, bei Abgabe sofort in Kraft. Die Prämie ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist ist der

44 1. Abschn. Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

Versicherer außer Haftung.“ — Der Makler genügt zunächst seinem Auftrage durch Beschaffung einer Deckungszusage, muß aber dem Versicherungsnehmer mitteilen, daß kein endgültiger Versicherungsvertrag abgeschlossen ist (OLG. Hamburg 18. 1. 22 HansRZ. 1922. 348, Seuffert Bd. 78. 34 Nr. 22).

§ 2. Die Versicherung kann in der Weise genommen werden, daß sie in einem vor der Schließung des Vertrags liegenden Zeitpunkte beginnt.

Weiß in diesem Falle der Versicherer bei der Schließung des Vertrags, daß die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalls schon ausgeschlossen ist, so steht ihm ein Anspruch auf die Prämie nicht zu. Weiß der Versicherungsnehmer bei der Schließung des Vertrags, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung von dem Eintritte des Versicherungsfalls Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

Wird der Vertrag durch einen Bevollmächtigten oder einen Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt in den Fällen des Abs. 2 nicht nur die Kenntnis des Vertreters, sondern auch die des Vertretenen in Betracht.

1. 1. Schrifttum: Brud § 31; Hagen Bd. 1. 387; Risch Bd. 2. 117; Ritter 208.
2. I. Der Versicherungsschutz wirkt sich regelmäßig für die Zukunft aus. Die Leistungspflicht des Versicherers wird durch Ereignisse ausgelöst, die nach dem materiellen Beginn (Bem. 2 zu § 38) der Versicherung eintreten: **V o r w ä r t s - v e r s i c h e r u n g**. Das entspricht dem Erfordernis der Ungewißheit der Versicherung, da die in der Vergangenheit liegenden Begebenheiten jedenfalls objektiv nicht mehr un-

gewiß sind. Aus praktischen Gründen wird seit altersher von diesem Grundsatz abgewichen. Die Versicherung kann auch in der Art genommen werden, daß sie auf einen vor Schließung des Vertrags liegenden Zeitpunkt zurückwirkt: **Rückwärtsversicherung**.

Die **Rückwärtsversicherung** ist zu unter- 3.
scheiden von der in der Lebensversicherung gebräuchlichen **Vordatierung**, bei der der technische Beginn der Versicherung (Bem. 4 vor § 35) vor dem formellen (Bem. 20 zu § 1) und dem materiellen (Bem. 2 zu § 38) Beginn liegt. Ihre Bedeutung beschränkt sich, abgesehen davon, daß der Prämienberechnung das Lebensalter zugrunde gelegt wird, das dem technischen Beginn der Versicherung entspricht (OLG. Hamburg 6. 10. 20 HansRG. 1920. 707), darauf, daß der Prämienschuldner eine Prämie für die Vergangenheit zahlt. Durch die Vordatierung wird der materielle Beginn der Versicherung auf einen Zeitpunkt vor Entrichtung der ersten Prämie (RG. 26. 1. 11 Bd. 75. 377, 4. 10. 12 Bd. 80. 139) oder der Beginn von Sperrfristen (**Bruch-Dörfling** 29) nicht vorhergelegt. — über die Vorausbedingung in der Hagelversicherung Bem. 5 vor § 108.

II. 1. Die **Hauptanwendungsgebiete** der Rück- 4.
wärtsversicherung sind die Transport- (See- § 5 ADG.) Versicherung, wenn z. B. ein schon auf der Reise befindliches Schiff, Gut von dem Beginn der Reise an versichert wird, die Haftpflichtversicherung (Bem. 5 zu § 149). Auch bei der Feuer- und Diebstahlversicherung, z. B. von überseeischen Lägern, und bei der Kreditversicherung (OLG. Stuttgart 7. 5. 03 Rspr. Bd. 7. 159) kommt sie vor. Selbst die Personenversicherung ist der Rückwärtsversicherung nicht verschlossen, aber natürlich mit Beschränkung auf die Fremdvversicherung (§§ 159 Abs. 2 ff., 179 Abs. 2 ff.; A. schließt eine Todesfall- oder Unfallversicherung auf das Leben des auf einer Überseereise befindlichen B. auf Grund der vorher von B. erteilten Einwilligung ab; OLG. Hamburg 24. 5. 02 Rspr. Bd. 6. 251).

2. Die Rückwärtsversicherung muß stets ausdrücklich ver- 5.
einbart sein oder als vereinbart gelten können (OLG. Hamburg 18. 11. 27 HansRG. A. 1928. 103, ZR. 1928. 73). Ihr materieller Beginn wird kalendermäßig oder durch den

Tag der Antragstellung oder sonstwie festgelegt. Die Versicherung kann in der Weise genommen werden, daß sie nur Rückwärtsversicherung ist, weil sich die materielle Dauer der Versicherung nur auf die Vergangenheit erstreckt, oder daß die Versicherung Rückwärts- und Vorwärtsversicherung ist, weil sich die materielle Dauer der Versicherung auf Vergangenheit und Zukunft erstreckt.

Ist streitig, ob und in welchem Umfang Rückwärtsversicherung vereinbart ist, so hat der, welcher Folgerungen hieraus zieht, den Beweis zu erbringen; im Zweifelsfall ist anzunehmen, daß keine Rückwärtsversicherung abgeschlossen worden ist, da sie die Ausnahme von der die Regel bildenden Vorwärtsversicherung darstellt (R i s c h 121).

III. Bei dem formellen Versicherungsbeginn (Bem. 20 zu § 1) kann der Versicherungsfall bereits eingetreten sein oder sich bereits die Unmöglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles herausgestellt haben. In dem ersten Fall ist zu unterscheiden, ob nur Rückwärtsversicherung oder ob neben Rückwärtsversicherung auch Vorwärtsversicherung vereinbart ist.

A. Der Versicherungsfall ist zur Zeit des formellen Versicherungsbeginns bereits eingetreten.

1. Es ist nur Rückwärtsversicherung vereinbart.

6. a) Beide Parteien wissen, daß sich der Versicherungsfall ereignet hat: der Vertrag ist als Versicherungsvertrag ungültig (§ 785 Abs. 2 BGB.; unrichtig OLG. Hamburg 12. 2. 21 JW. 1921. 687). Der Versicherer kann von dem Versicherungsnehmer oder von dem sonstigen Prämienschuldner insbesondere keine Prämie, der Versicherungsnehmer (Versicherter) von dem Versicherer insbesondere nicht die Entschädigungsleistung fordern. Ob sich der Vertrag als anderes Rechtsgeschäft aufrechterhalten läßt (§§ 117 Abs. 2, 140 BGB.), ist Tatfrage (OLG. Hamburg 28. 6. 84 Seuffert Bd. 40. 338 Nr. 227).

7. b) Nur der Versicherer weiß, daß sich der Versicherungsfall ereignet hat: der Versicherungsvertrag ist in vollem Umfange wirksam (Abs. 2 S. 2). Die Nichtkenntnis des Versicherungsnehmers wird der objektiven Ungewißheit gleich geachtet. Der Versicherer hat insbesondere die vertrag-

lich übernommene Leistung zu bewirken, der Prämienschuldner insbesondere die vertraglich übernommene oder die übliche Prämie zu entrichten.

c) Nur der Versicherungsnehmer weiß, daß 8.
sich der Versicherungsfall ereignet hat: der Versicherer ist ohne weiteres leistungsfrei (OLG. Köln 21. 1. 26 JR. 1926. 91, LZ. 1926. 596), aber gegebenenfalls zur Auszahlung der Rückvergütung (§§ 173, 176) verpflichtet. Dem Versicherungsnehmer schadet seine Kenntnis (Abs. 2 S. 2 erster Halbsatz; OLG. Nürnberg 26. 3. 13 WM. 1913* 118 Nr. 770, Mitteilungen 1914. 92). Der Versicherer behält den Anspruch auf die Prämie, aber nicht über den Schluß der Versicherungsperiode (§ 9) hinaus, in welcher er von dem Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis erhält (Abs. 2 S. 2 zweiter Halbsatz). Über die Kenntnis des Versicherten bei Versicherung für fremde Rechnung § 79.

d) Beide Parteien wissen nicht, daß sich der 9.
Versicherungsfall ereignet hat: der Versicherungsvertrag ist voll wirksam.

2. Es ist Rückwärtsversicherung und Vorwärtsversicherung vereinbart.

a) Zur Zeit des formellen Versicherungsbeginns hat sich 10.
bereits ein Versicherungsfall ereignet, welcher den Total Schaden verursacht hat (das überseeische Lager ist völlig verbrannt): der Versicherungsvertrag ist als Vorwärtsversicherung gegenstandslos geworden.

b) Zur Zeit des formellen Versicherungsbeginns hat sich bereits ein Versicherungsfall ereignet, welcher einen Schaden, aber keinen Total Schaden verursacht hat (das überseeische Lager ist von Feuer bedingt). Es ist zu unterscheiden:

a) Beide Parteien wissen, daß sich der Versiche- 11.
rungsfall ereignet hat: der Versicherungsvertrag ist als Vorwärtsversicherung wirksam (Wgr.). Da er aber als Rückwärtsversicherung unwirksam ist, so muß eine entsprechende Herabsetzung der Prämie stattfinden. Wird die Folge der durch den früher eingetretenen Versicherungsfall herbeigeführten Beeinträchtigung des versicherten Interesses nicht beseitigt, so ist Überversicherung vorhanden (§ 51). Der bereits

48 1. Abschn. Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

eingetretene Schadensfall ist kein Versicherungsfall, infolgedessen vermindert sich nicht die Haftung des Feuer-, Hagel-, Viehversicherers (§§ 95, 112, 119; Bem. 3 zu § 95) und der Feuer-, Hagel-, Haftpflichtversicherer kann nicht kündigen, da er in Kenntnis des eingetretenen Schadensfalls den Vertrag abgeschlossen hat (§§ 96, 113, 158; Bem. 3 zu § 96).

12. *β*) Nur der Versicherer weiß, daß sich der Versicherungsfall ereignet hat: der Versicherungsvertrag ist in vollem Umfange wirksam. Der Feuer-, Hagel-, Viehversicherer haftet für einen späteren Versicherungsfall nur bis zur Höhe des Restbetrages der Versicherungssumme, dafür gebührt ihm nur eine verminderte Prämie (§§ 95, 112, 119).

13. *γ*) Nur der Versicherungsnehmer weiß, daß sich der Versicherungsfall ereignet hat: der Versicherungsvertrag ist als Vorwärtsversicherung wirksam, sofern sich nicht der Versicherer auf schuldhaftes Verleugung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§§ 16 ff.) oder auf arglistige Täuschung (§ 123; 823 Abs. 2, 826 BGB.) berufen kann. Dagegen ist Anfechtung wegen Irrtums, insoweit der Irrtum die Tatsachen betrifft, daß der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder nicht mehr eintreten kann, ausgeschlossen. Im übrigen oben Bem. 11. Über die Kenntnis des Versicherten bei der Versicherung für fremde Rechnung § 79.

14. *δ*) Beide Parteien wissen nicht, daß sich der Versicherungsfall ereignet hat: der Versicherungsvertrag ist voll wirksam.

B. Die Unmöglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles hat sich zur Zeit des formellen Versicherungsbeginns bereits herausgestellt.

15. 1. Die Unmöglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles steht schon in dem Augenblick fest, in dem die Versicherung rückwirkend beginnt (z. B. die am 15. Februar mit Wirkung vom 1. Januar versicherte Schiffsreise ist niemals angetreten worden): die Rechtslage ist ähnlich der, wenn dem Vertrag kein versicherbares Interesse zugrunde liegt. Da der Versicherungsfall niemals eintreten kann, so entfällt jeder Anspruch auf eine Leistung des Versicherers. Der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr ohne Rücksicht auf die Kenntnis

oder Nichtkenntnis der einen Partei oder beider Parteien verlangen (vgl. § 68 Abs. 1; Risch 155, 166).

2. Die Möglichkeit der Entstehung des Versicherungsfalls hat bei dem materiellen Beginn der Versicherung bestanden, ist aber vor dem formellen Versicherungsbeginn weggefallen:

a) Beide Parteien wissen, daß der Versicherungsfall nicht mehr eintreten kann: der Vertrag ist als Versicherungsvertrag ungültig, vor allem hat der Versicherer keinen Anspruch auf Prämie (Abs. 2 S. 1; oben Bem. 6).

b) Nur der Versicherer weiß, daß der Versicherungsfall nicht mehr eintreten kann: er hat keinen Anspruch auf Prämie (Abs. 2 S. 1).

c) Nur der Versicherungsnehmer weiß, daß der Versicherungsfall nicht mehr eintreten kann: der Versicherer behält den Anspruch auf Prämie, aber nicht über das Ende der Versicherungsperiode, welche lief, als die Möglichkeit der Entstehung des Versicherungsfalls wegfiel (Risch 167). Über die Kenntnis des Versicherten bei der Versicherung für fremde Rechnung § 79.

d) Beide Parteien wissen nicht, daß der Versicherungsfall nicht mehr eintreten kann: der Versicherer behält den Anspruch auf Prämie, aber nicht über das Ende der Versicherungsperiode, welche lief, als die Möglichkeit der Entstehung des Versicherungsfalls wegfiel.

IV. 1. Ob der Versicherungsvertrag als Versicherungsvertrag voll oder teilweise wirksam, ob er unwirksam ist, bestimmt sich nach dem wirklichen Wissen, der Kenntnis (Bem. 18 zu § 16) der einen oder anderen Partei oder beider Parteien, bei der Versicherung für fremde Rechnung nach der Kenntnis des Versicherungsnehmers und des Versicherten (§ 79 Abs. 2, anders nach Abs. 3 u. 4), nicht nach dem Kennenmüssen. Weder dem Versicherer noch dem Versicherungsnehmer liegt eine Erkundigungspflicht ob. Wodurch und von wem die Kenntnis erlangt wird, ist belanglos. Arglistige Nichtkenntnis steht der Kenntnis gleich. Bei mehreren Versicherern kommt es auf die Kenntnis eines jeden von ihnen an, selbst wenn einer von ihnen die Führung hat, ebenso bei mehreren Versiche-

50 1. Abschn. Vorschriften für sämtliche Versicherungsweige.

rungsnehmern, wenn jeder nur einen Teil versichert hat. Haben sie dagegen ein gemeinsames Interesse einheitlich versichert, so muß sich jeder die Kenntnis des anderen anrechnen lassen. Die Kenntnis des Vermittlungsagenten steht der Kenntnis des Versicherers nicht gleich (§ 44), dagegen aber die Kenntnis des Abschlußagenten. — Wer sich darauf beruft, daß der andere Teil Kenntnis gehabt hat, muß diese Kenntnis beweisen (Ritter 220).

21. Erfolgt der Vertragsabschluß nicht durch den Versicherer und den Versicherungsnehmer, sondern — auf der einen oder auf der anderen Seite oder auf beiden Seiten — durch Vertreter, so käme nach § 166 Abs. 1 BGB. nur die Kenntnis des Vertreters in Betracht; es käme auch auf die Kenntnis des Vertretenen an, wenn der Bevollmächtigte nach bestimmten Weisungen des Vertretenen gehandelt hat (§ 166 Abs. 2 BGB.). Für das Versicherungsrecht ist eine Erweiterung dieser Bestimmung zum Schutz gegen unredliche Handlungsweise notwendig. Infolgedessen wird ebenso wie bei der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§ 19) auf die Kenntnis des Vertreters und des Vertretenen abgestellt (Abs. 3). Wird also der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt es auch auf die Kenntnis des Vertretenen an. — Wird der Vertrag von einem gesetzlichen Vertreter abgeschlossen, so entscheidet gemäß § 166 Abs. 1 BGB. nur die Kenntnis des Vertreters (Bgr.), es sei denn, daß der Vertretene arglistig den Vertreter zum Abschluß des Vertrags bestimmt hat (Risch 124; weitergehend Ritter 226).

22. 2. Wie der Versicherungsnehmer bei Abschluß des Versicherungsvertrags zur Anzeige der ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände verpflichtet ist und ihm die Kenntnis solcher Umstände schadet, wenn er sie nicht rechtzeitig anzeigt (§§ 16 ff.), so schadet ihm bei Vereinbarung einer Rückwärtsversicherung die Kenntnis von dem bereits eingetretenen Versicherungsfall und von der Unmöglichkeit seines Eintritts. Es liegt ihm also auch bei Abschluß einer Rückwärtsversicherung eine Offenbarungspflicht ob, die als eine Unterart der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu betrachten ist

(Ritter 221 f.). Ebenso wie die Anzeigepflicht ist die Offenbarungspflicht eine Obliegenheit (Bem. 4 zu § 6). Daraus folgt, daß der Versicherungsnehmer die Kenntnis Dritter, deren er sich bei Erfüllung der Offenbarungspflicht bedient, nur insoweit zu vertreten hat, als der Dritte Wissensvertreter (Bem. 13 zu § 6) ist oder das Gesetz ausdrücklich das Wissen Dritter dem Wissen des Versicherungsnehmers gleichstellt (Abs. 3; Bem. 21).

3. Der maßgebende Zeitpunkt für die Kenntnis 23. des Versicherers und des Versicherungsnehmers und der dritten Personen, deren Kenntnis in Betracht kommt, ist der Augenblick des formellen Versicherungsbeginns (Bem. 20 zu § 1, Bem. 28 zu § 16; BruchhansRZ. 1925. 177, 182; OLG. Stuttgart 25. 10. 26 Wl. 1929. 57 Nr. 1832, JN. 1927. 97), selbst wenn der Vertragsabschluß bedingt erfolgte. Die Kenntnis, die die Parteien über den Eintritt des Versicherungsfalls oder über die Unmöglichkeit seines Eintritts bis zu diesem Zeitpunkt erlangen, müssen sie gegen sich gelten lassen, anderenfalls treten die vorgesehenen Rechtsnachteile ein (RG. 23. 9. 21 HansRZ. 1921. 895; OLG. Nürnberg 26. 3. 13 Wl. 1913* 118 Nr. 770, Mitteilungen 1914. 92; OLG. Hamburg 2. 11. 21 HansRZ. 1922. 61).

Nach Abs. 2 S. 2 ist der Versicherer von der Verpflichtung 24. zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer zur Zeit des Vertragsabschlusses weiß, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist. Es fragt sich, ob diese Bestimmung — die nicht zu den ausdrücklichen Beschränkungen der Vertragsfreiheit gehört — durch Parteivereinbarung aufgehoben werden kann: Kann sich also der Versicherer im Rahmen eines Versicherungsvertrags auch für den Fall zu einer Leistung verpflichten, daß er und der Versicherungsnehmer zur Zeit des Vertragsabschlusses wissen, daß der Versicherungsfall bereits eingetreten ist?

Das RG. bejaht die Frage. Nachdem es am 16. 11. 20 Wd. 100. 222, JN. 1921. 835, Wl. 1922* 21 Nr. 1185, HansRZ. 1921. 100 eine derartige Vereinbarung für rechtlich zulässig erklärt hat, hat es am 9. 2. 26 JN. 1926. 1820, Wl. 1927. 15 Nr. 1531 b, HansRZ. 1926. 255, LG. 1926. 635, JN.

52 1. Abschn. Vorschriften für sämtliche Versicherungsweige.

1926. 64 ausdrücklich ausgesprochen: wenn Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbaren, ohne daß der Versicherer eine Deckungszusage (Bem. 28 zu § 1) erteilt hat, daß „der zwischen Antragstellung und Vertragsabschluß eingetretene und vor dem Vertragsabschluß beiden Parteien bekannt gewordene Schadensfall noch mit in die Versicherung einbezogen“ wird, so ist eine solche Vereinbarung im Rahmen der Rückwärtsversicherung zulässig. Ebenso und teilweise dem RG. folgend RG. 28. 2. 20 JN. 1925. 264, 17. 6. 25 JN. 1925. 265, WM. 1927. 13 Nr. 1531a, HansN. 1926. 53, 16. 6. 26 JN. 1926. 232, WM. 1928. 49 Nr. 1699, 23. 6. 26 JN. 1926. 231, WM. 1927. 291 Nr. 1645; OLG. Köln 28. 2. 25 JN. 1925. 149; OLG. Nürnberg 26. 5. 26 JN. 1926. 200.

Die Ansicht ist nicht richtig, weil sie sich über den Begriff des Versicherungsfalls als eines objektiv oder subjektiv ungewissen Ereignisses hinwegsetzt. § 785 Abs. 2 HGB. sagt: waren beide Teile von dem Sachverhältnis, nämlich daß zur Zeit des Vertragsabschlusses der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist, unterrichtet, so ist der Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig. Dieser Rechtsatz ist selbstverständlich, denn er folgt ohne weiteres aus dem unbestrittenen Gefahrbegriff. Daher ist er in das Gesetz nicht übernommen worden. „Für den Entwurf führen die Vorschriften des § 2 Abs. 2 in ihrem Zusammenhange zu einem sachlich übereinstimmenden Ergebnisse“ (Bgr. § 2). Es braucht daher nicht untersucht zu werden, ob der Versicherte einen unredlichen Gewinn erhält, wenn der Versicherer entschädigt, sondern entscheidend ist, daß eine Rückwärtsversicherung nur gültig ist, wenn subjektiv ungewiß ist, ob der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Ob der Vertrag als ein anderer Vertrag aufrecht erhalten werden kann (§ 140 BGB.), ist eine andere Frage, als Schenkung wird er nicht aufrecht zu erhalten sein (Bruck JW. 1926. 1820; Fuld WuGeldwirtschaft 1926. 329; Gerh. 22 d; Pfeiffer JN. 1925. 266, 1926. 82; Ritter 213. Anders Hagen 387 Anm. 4, Reich JW. 1921. 835 [beide ohne nähere Begründung]; Ramer JN. 1927. 297).

§ 3. Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag

(Versicherungsschein) dem Versicherungsnehmer auszuhandigen.

Ist ein Versicherungsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Versicherungsnehmer von dem Versicherer die Ausstellung einer Ersatzurkunde verlangen. Unterliegt der Versicherungsschein der Kraftloserklärung, so ist der Versicherer erst nach der Kraftloserklärung zur Ausstellung verpflichtet.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit bezug auf den Vertrag abgegeben hat. Der Versicherer hat ihn bei der Aushändigung des Versicherungsscheins auf dieses Recht aufmerksam zu machen.

Die Kosten der Ersatzurkunde sowie der Abschriften hat der Versicherungsnehmer zu tragen und auf Verlangen vorzuschließen.

1. Schrifttum: Brud § 21; Sagen Bd. 1. 350; 1. v. Derßen 3. 1911. 822, 1001; Ritter 293.

I. Der Versicherungsvertrag kommt formlos zu stande (RG. G. 5. 22 HansRZ. 1922. 931); die Beobachtung schriftlicher Form kann vereinbart werden (RG. 13. 1. 22 Mitteilungen 1922. 109). Seine Gültigkeit ist insbesondere nicht durch die Ausstellung des Versicherungsscheins bedingt (Bem. 21 zu § 1). Der Versicherer ist aber zur Aushändigung des Versicherungsscheins ohne weiteres verpflichtet (Abf. 1).

1. Die Verpflichtung zur Aushändigung hat ihre Grundlage in dem zustande gekommenen Vertrag. Zwangsvollstreckung: §§ 883, 886, 888 ZPO.

2. Die Aushändigung, die auch durch den Vermittlungsagenten (§ 43 Nr. 3; Ausnahme § 47) oder Makler erfolgen kann, hat an den Versicherungsnehmer oder an den von ihm zur Empfangnahme Bevollmächtigten, bei mehreren Versicherungsnehmern an den, der durch das vorliegende Vertragsverhältnis hierzu ermächtigt ist, zu geschehen. Der Ver-

54 1. Abschn. Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

sicherte bei der Versicherung für fremde Rechnung (§ 75 Abs. 1 S. 2) und bei der Versicherung auf die Person eines anderen (§§ 159, 179) kann die Aushändigung auch nicht an den Versicherungsnehmer verlangen.

5. 3. Auszuhändigen ist an dem für die Leistungen des Versicherers bestimmten Leistungsort (Bem. 7 zu § 49), sofern nicht der Schein dem Versicherungsnehmer auf Kosten und Gefahr des Versicherers überschickt oder durch den Agenten, Makler überreicht wird.
6. 4. Abgesehen von der Kostenregelung für Erfaxurkunden und Abschriften (Abs. 4) ist im übrigen über die Kosten des Vertragsabschlusses gesetzlich nichts bestimmt, mithin trägt an und für sich jeder Teil die ihm erwachsenden Kosten, die der Ausstellung und Aushändigung des Versicherungsscheins also an sich der Versicherer (RB. I. 6). Vertraglich wird jedoch gewöhnlich vereinbart, daß der Versicherungsnehmer diese Kosten (Aufnahmegebühr, Eintrittsgeld) in einem gewissen Umfange übernimmt. Wird die Erstattung von Kosten verlangt, dann sind sie in den aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen ausdrücklich in den AllgVersbdg. oder in dem Antragschein anzugeben und in ein angemessenes Verhältnis zu bringen (WV. 1909. 161; über die Gebühren in der Schadensversicherung WV. 1928. 145, 1929. 140). Die Aufnahmegebühr, die zwar rechtlich keine Prämie ist, steht ihr aber in den wichtigsten Beziehungen rechtlich gleich (Bem. 3 vor § 35).
7. 5. Auf Ausstellung des Versicherungsscheins kann verzichtet werden; so wird z. B. in der Schlachtviehversicherung auf andere Weise für ausreichende Klarstellung gesorgt (WV. 1907. 10).

II. Der Versicherungsschein ist eine Urkunde über den Versicherungsvertrag.

8. 1. Der Versicherungsschein muß den wesentlichen Inhalt des Vertrags enthalten, so vor allem die Bezeichnung der vertragsschließenden Parteien, der versicherten Person, des versicherten Interesses, der Gefahr, gegen welche versichert wird, die technische (Bem. 4 vor § 35) und formelle (Bem. 2 zu § 7) Versicherungsdauer, die Versicherungssumme, die Höhe und Fälligkeitsdaten der Prämie, die Besonderen Versbdg.

In den aufsichtspflichtigen Versicherungsweigen sind die AllgVersbdtg. in den Schein aufzunehmen (WÄ. 1911. 211, 1922. 96, 1925. 20, 1927. 134). Über die Beifügung von Vertragsabschriften zum Versicherungsschein § 7 AllgHaftpflichtVersbdtg., § 15 AllgUnfallVersbdtg. (WÄ. 1924. 34).

2. Der Schein ist von dem Versicherer bzw. allen Mitversicherern oder dem Vertreter des Versicherers zu unterschreiben. Mechanische oder ähnliche Vervielfältigung der Unterschrift ist zulässig (RG. 27. 2. 23 Bd. 106. 330, WÄ. 1924* 3 Nr. 1293; WÄ. 1928. 168; anders die Ansicht des Aufsichtsamts, nach der eine Unterzeichnung auf mechanischem Wege nur bei entsprechendem Vorbehalt in den Bedingungen zulässig ist WÄ. 1928. 168).

3. Eine besondere Form des Versicherungsscheins stellt die **Rupopolize**, **Blockpolize** (**Schneider** 3. 1918. 312) dar, die den Inhalt des einzelnen Vertrags auch hinsichtlich Prämie und Versicherungssumme generell festlegt. Sie war ursprünglich namentlich in der Einbruchdiebstahl-, Schlachtviehversicherung üblich, scheint sich aber in Hinblick auf die erhebliche Betriebsvereinfachung weiter auszudehnen (WÄ. 1910. 117, 1924. 22, 54).

III. Die rechtliche Natur des Versicherungsscheins, des über Änderung des Vertrags ausgestellten Scheins, des Verlängerungsscheins ist verschieden:

1. Der Versicherungsschein ist stets **Beweisurkunde** (Bestätigungsschreiben) für Abschluß und Inhalt des Vertrags. Eine Beweisfunktion kann ihm nur zukommen, wenn der Vertrag spätestens mit seiner Aushändigung zustande kommt (RG. 9. 1. 26 WÄ. 1927. 60 Nr. 1570), nicht wenn in seiner Übersendung ein Antrag des Versicherers auf Abschluß, Änderung, Verlängerung des Vertrags zu erblicken ist (§ 150 BGB.). Seine Ausstellung durch den Versicherer erbringt Beweis gemäß § 416 ZPO. dafür, daß die Erklärungen von dem Versicherer herrühren (RG. 21. 1. 21 WÄ. 1922* 51 Nr. 1209), nicht auch dafür, daß die Erklärungen vollständig sind (RG. Recht 1917. Nr. 1776; anders OLG. Hamburg 22. 5. 17 Recht 1917. Nr. 1509).

Neben dem Schein können **Verabredungen** bestehen, die beabsichtigt oder unbeabsichtigt keine Aufnahme

56 1. Abschn. Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

in ihm gefunden haben. Beispiele: Inkrafttreten des Versicherungsvertrags bei Abschluß einer gewissen Zahl von Verträgen (RDSG. Bd. 6. 94); Inkrafttreten des Versicherungsvertrags abhängig von der Auflösung eines anderen Vertrags (RG. 17. 11. 08 LZ. 1909. 324); Abreden über Gewährung eines Darlehens (RG. 10. 12. 07 Wl. 1908* 47 Nr. 380, 13. 10. 08 Wl. 1910* 5 Nr. 492; LZG. Colmar 27. 11. 09 Wl. 1910* 6 Nr. 493); Verbindung der Lebensversicherung mit einer Invaliditätsversicherung (LZG. Dresden 2. 2. 11 Wl. 1911* 42 Nr. 592); Abschluß einer Haftpflichtversicherung abhängig von der zuvorigen Regulierung einer Unfallsangelegenheit (LZG. Karlsruhe 4. 11. 11 Wl. 1912* 45 Nr. 661). Will der Versicherer insbesondere Nebenabreden mit Agenten ausschließen (Bem. 6 zu § 47) oder nur bei Beobachtung einer gewissen Form z. B. schriftlich zulassen, so ist eine diesbezügliche Abmachung in den Schein oder in die ihm zugrunde liegenden Verbbdg. (z. B. § 7 AllgHaftpflichtVerbbdg., § 15 AllgUnfallVerbbdg.) aufzunehmen (RG. 16. 5. 11 Wl. 1912* 47 Nr. 662 (Beitritt zu einem Verein als Bedingung für den Versicherungsvertrag), 8. 6. 20 Wl. 1921* 37 Nr. 1138, HansfRZ. 1920. 718, JW. 1920. 896; Brud - D ö r f l i n g 281). über den Widerspruch gegen die Richtigkeit des Scheins § 5.

12. 2. Der Versicherungsschein ist stets Schuldchein (§§ 371, 952 Abs. 1 BGB.; anders RG. 18. 10. 22 HansfRZ. 1923. 214). Daher kann der Versicherer von seiner Rückgabe die Bewirkung seiner geldlichen Leistung abhängig machen (einfache Einlöschungsklausel; Bem. 3 zu § 4).

Eigentümer des Scheins ist der Versicherungsnehmer, wenn der Anspruch aus dem Vertrage abgetreten ist der Zessionar, bei Versicherung für fremde Rechnung der Versicherte als Gläubiger der Forderung. Das Recht an dem Schein folgt ausnahmslos dem Recht aus dem Schein (§ 952 Abs. 1 BGB.); eine gegenüber § 952 abweichende Regelung kommt im Versicherungsverkehr nicht vor (LZG. Hamburg 29. 11. 09 LZ. 1910. 251).

Das auf Grund Gesetzes (§ 273 BGB.) oder Vertrags bestehende Zurückbehaltungsrecht hat obligatorische, nicht dingliche Wirkung (RG. 14. 3. 02 Wd. 51. 83; Brud - D ö r f l i n g 250). Es wirkt gegen den Versicherungsnehmer

und gegen seine Gesamtrechtsnachfolger einschließlich Nachlasspfleger (RG. 23. 9. 18 JW. 1919. 117), nicht gegen Dritte, die originäre Rechte an dem Schein erworben haben. Insbesondere kann der Zessionar von dem Besitzer, obwohl ein Zurückbehaltungsrecht besteht, die Herausgabe des Scheins verlangen (§ 952 BGB.; RG. 6. 6. 93 Baumgartner 928; LZG. Hamburg 29. 11. 09 LZ. 1910. 251; anders Schröder HansRZ 1919. 405).

3. Der Versicherungsschein wird durch die Inhaberklausel 13. zu einem Legitimationspapier im Sinne von § 808 BGB. (§ 4 Abs. 1; RG. 24. 5. 07 BZ. 1908* 10 Nr. 356, 15. 4. 21 JW. 1922. 166 in Übereinstimmung mit der vorgefesselten Rechtsprechung RDSG. Bd. 9. 241; RG. Bd. 22. 215; LZG. Oldenburg 5. 7. 02, LZG. Hamburg 2. 5. 03 Rspr. Bd. 8. 86, 87). Die Inhaberklausel kann verschiedenen Inhalt haben. In der Lebensversicherung verleiht sie der Zahlung des Versicherers an den Inhaber des Scheins befreiende Wirkung und gewährt dem Versicherer das Recht, den Inhaber auch zur Verfügung über alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag als legitimiert behandeln zu können (Brud-Dörfling 265). Über die Inhaberklausel in der vertraglichen Seeversicherung § 14 Abs. 2 S. 2 Abs.

4. Transportversicherungsscheine können Orderpapiere, 14. also Wertpapiere sein (§ 363 Abs. 2 BGB.). Das Recht aus dem Schein folgt dem Recht an dem Schein. Der Versicherer kann mit befreiender Wirkung an denjenigen zahlen, der sich durch eine zusammenhängende Kette von Indossamenten als Eigentümer des Scheins ausweist (§ 365 BGB.).

5. Eine besondere Bedeutung kommt dem Besitz des Versicherungsscheins bei der Versicherung für fremde Rechnung zu (§§ 75 Abs. 2, 76 Abs. 2).

IV. Ist der Versicherungsschein oder der ihm gleichstehende 16. Schein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Versicherungsnehmer die Ausstellung einer Ersaßurkunde von dem Versicherer verlangen (Abs. 2 S. 1). Abhanden gekommen ist der Versicherungsschein, wenn der unmittelbare Besitzer ohne seinen Willen und ohne sein Zutun den Besitz verliert (RG. Bd. 54. 68; RG. 21. 1. 21 Bd. 101. 225, BZ. 1922* 74 Nr. 1225, JW. 1921. 1547). Die

58 1. Abschn. Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

Kosten (Vbl. 1910. 85) der Ersatzurkunde hat der Versicherungsnehmer zu tragen und auf Verlangen vorzuschließen (Abs. 4). Bis zu ihrer Erstattung kann der Versicherer die Aushändigung der Urkunde verweigern. — Die übrigen Voraussetzungen für Ausstellung einer Ersatzurkunde sind verschieden.

17. 1. Ist der Versicherungsschein nur Beweisurkunde, dann kann sich der Versicherer mit dem glaubhaften Nachweis des Versicherungsnehmers begnügen, daß der Schein in Verlust geraten ist, sofern nicht in den Versbdg. ein anderes Verfahren (z. B. Aufruf in Zeitungen) vorgesehen ist. Jedoch kann gerichtliches Aufgebotsverfahren niemals gefordert werden.
18. 2. Ist der Versicherungsschein Legitimationspapier im Sinne von § 808 BGB., so ist er vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen (so in der Lebensversicherung Bruch-Dörfling 282) im Aufgebotsverfahren für kraftlos zu erklären (Abs. 2 S. 2). Über das gerichtliche Aufgebotsverfahren §§ 946 ff., 1003 ZPO.
19. 3. Orderpolizen können nur im gerichtlichen Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt werden. Ist das Verfahren eingeleitet, dann kann der Berechtigte, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit bestellt, Zahlung der Entschädigungsleistung von dem Versicherer verlangen (§ 365 Abs. 2 BGB.).
20. V. Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften seiner Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat (Abs. 3 S. 1). Es kommen insbesondere in Betracht Anzeigen, die der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluß oder später über Gefahrumstände erstattet hat (Vgr.), ferner der Antrag, die Anzeige des Versicherungsfalles, die Schadensberechnung, die Benennung eines Bezugsberechtigten, die Kündigungserklärung, die Veränderungsanzeige, der Schuldschein bei Vorauszahlungen (Bem. 7 zu § 176) usw. gehören hierher, nicht dagegen ein ärztlicher Bericht, den sich der Lebens- oder Unfallversicherer erstatten läßt (Vgr.), das von dem Versicherer aufgenommene Schadensprotokoll (Weiler Bußgeldwirtschaft 1927. 113), wohl aber ein ärztliches oder sonstiges Zeugnis, das der Versicherungsnehmer selbst beigebracht hat. Der Versicherungsnehmer hat

das Recht, auch mehrere Abschriften der einzelnen Erklärung zu verlangen; unter Umständen steht diesem Verlangen § 266 BGB. entgegen. Der Versicherungsnehmer ist bei Aushändigung des Scheins von dem Versicherer ausdrücklich auf dieses Recht aufmerksam zu machen (Abs. 3 C. 2). Es ist somit ein besonderer Hinweis auf dem Versicherungsschein oder auf dem Umschlag, welcher für ihn verwendet wird, oder auf einem besonderen dem Schein oder Umschlag beigegebenen Zettel notwendig (Bd. 1910. 31). Die Kosten der Abschriften (Bd. 1910. 85) hat der Versicherungsnehmer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen (Abs. 4; oben Bem. 9). — Das Verlangen nach Einsicht der Originalpapiere richtet sich nach §§ 810, 811 BGB. (Bd. 1917. 91). Ein wichtiger Grund für die Vorlegung an dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers ist dessen Gebrechlichkeit (Bd. Karlsruhe 333. 1913. 2).

VI. Über die rückwirkende Kraft Art. 4 Nr. 1 EG.

21.

§ 4. Wird ein Versicherungsschein auf den Inhaber ausgestellt, so treten die im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs*) bestimmten Wirkungen ein.

Ist im Vertrage bestimmt, daß der Versicherer nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheins zu leisten hat, so genügt, wenn der Versicherungsnehmer behauptet, zur Rückgabe außer Stande zu sein, das öffentlich be-

*) § 808 BGB. Wird eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben, daß die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit. Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet. Ist die Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die im § 802 für die Verjährung gegebenen Vorschriften finden Anwendung.

glaubigte Anerkenntnis, daß die Schuld erloschen sei. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Versicherungsschein der Kraftloserklärung unterliegt.

1. 1. Schrifttum: Bem. 1 zu § 3.
2. 2. Im Bereich des Gesetzes (AllgVorbem. 28) kann ein Versicherungsschein durch die Inhaberklausel nur zum Legitimationspapier im Sinne von § 808 BGB. werden (Abf. 1; Bem. 13 zu § 3).
3. 3. Der Versicherer kann die Bewirkung seiner geldlichen Leistungen von der Rückgabe des Versicherungsscheins abhängig machen: einfache Einlösungsklausel (Bem. 12 zu § 3). Es kann aber auch ausdrücklich vereinbart sein, daß der Versicherer nur gegen Rückgabe des Scheins leisten darf: verstärkte Einlösungsklausel (Abf. 2 S. 1). Leistet alsdann der Versicherer ohne Rückgabe des Scheins, so macht er sich dem gutgläubigen Inhaber des Scheins schadensersatzpflichtig, mag der Empfänger materiell berechtigt oder nicht berechtigt sein. Die Rückgabe hat an dem Leistungsort (Bem. 7 zu § 49) zu erfolgen. Behauptet der Versicherungsnehmer (Empfangsberechtigte), zur Rückgabe des Scheins außerstande zu sein, so genügt das öffentlich beglaubigte (§ 129 BGB.) Anerkenntnis, daß die Schuld erloschen ist (Abf. 2 S. 1; § 371 BGB.). Die Kosten der Beglaubigung hat der Versicherungsnehmer (Empfangsberechtigte) zu tragen. Unterliegt der Schein der gerichtlichen Kraftloserklärung (Bem. 18, 19 zu § 3), dann genügt nicht das bloße Anerkenntnis, sondern der Schein muß, bevor der Versicherer leistet, gerichtlich für kraftlos erklärt werden (Abf. 2 S. 2).

§ 5. Auf eine Vereinbarung, nach welcher die Annahme des Versicherungsscheins die Wirkung haben soll, daß der Inhalt des Scheins als von dem Versicherungsnehmer genehmigt gilt, kann sich der Versicherer nur berufen, wenn durch die Vereinbarung dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monate für die Erhebung eines Widerspruchs gegen die Richtig-

keit des Scheines gewährt ist und der Versicherungsnehmer innerhalb dieser Frist Widerspruch nicht erhoben hat. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, kann durch eine solche Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

1. Schrifttum: Prud = Dörstling 34; Neden = 1. burg JR. 1929. 2; Risch JherJ. Bd. 68. 233; Wolff LZ. 1919. 1097. Weiteres Schrifttum Dem. 1 zu § 3.

I. Der Inhalt des Versicherungsscheins, 2. des über Änderung des Vertrags ausgestellten Scheins, des Verlängerungsscheins kann von den Vereinbarungen, die tatsächlich getroffen sind, abweichen. Vertraglich kann der Versicherer verpflichtet sein, den Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wenn der Versicherungsschein abweichend von den Angaben des Versicherungsnehmers im Antrag ausgefertigt ist (§ 7 AllgHaftpflichtVersbdg., § 15 AllgUnfallVersbdg.). In der Übersendung des Scheins liegt ein Antrag des Versicherers, den der Versicherungsnehmer annehmen oder ablehnen kann (§ 150 Abs. 2 BGB.; RG. 15. 3. 22 HansRZ. 1922. 416). Nimmt der Versicherungsnehmer an, so treten an die Stelle der früher getroffenen die nunmehr schriftlich festgelegten Vereinbarungen, wobei es von den Umständen des einzelnen Falles abhängt, ob Schweigen als Annahme zu bewerten ist (RG. 27. 11. 03 WM. 1904. 77 Nr. 52, 1. 6. 11 Ballmann Bd. 45. 2353; OLG. Königsberg 15. 12. 25 WM. 1927. 23 Nr. 1539). Erhebt der Versicherungsnehmer Einwendungen, so muß der Versicherer beweisen, daß sich der Inhalt des Scheins mit den getroffenen Vereinbarungen deckt. Die Beweisführung wird dem Versicherer erschwert, je später die Richtigstellung gefordert wird, andererseits muß dem Versicherungsnehmer eine genügende Frist zur Prüfung des Scheins gelassen werden. Dem Ausgleich der sich widerstreitenden Interessen dient die Widerspruchsklausel.

II. 1. Die Widerspruchsklausel muß ausdrücklich vereinbart werden. Sie ist tatsächlich in die Versbdg. aller Versicherungszweige aufgenommen. Es würde jedoch ausreichen,

62 1. Abschn. Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

wenn sie nur in dem Antragschein oder gelegentlich der Abschlußverhandlungen verabredet ist. Sie kann auch stillschweigend als vereinbart angenommen werden (OLG. Düsseldorf 13. 12. 11 *W.A.* 1912* 41 Nr. 658).

4. 2. Der Widerspruch ist eine empfangsbedürftige, rechtsgestaltende Willenserklärung, die dem Versicherer (Abschlußagent § 45), seinem Vertreter, bei mehreren Versicherern einem jeden von ihnen, selbst wenn einer die Führung hat, zugegangen sein muß (§ 130 BGB.). Der Vermittlungsagent ist zu ihrer Entgegennahme befugt (§ 43 Nr. 2; Ausnahme § 47).
5. 3. Widersprechen kann der Versicherungsnehmer, bei mehreren ein jeder von ihnen, sein Vertreter, sein Rechtsnachfolger (Erbe, Zessionar, Konkursverwalter usw.). Ist er beschränkt geschäftsfähig, so bedarf er nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB.). Dritte (der Versicherte bei der Versicherung für fremde Rechnung und bei der Versicherung auf die Person eines anderen [§§ 159, 179], der Pfandgläubiger, Vollstreckungsgläubiger, Zugugsberechtigter) und der Versicherer sind zum Widerspruch nicht befugt.
6. 4. Der Widerspruch muß innerhalb einer Frist, die mindestens einen Monat in dem Bereich der Beschränkungen der Vertragsfreiheit (AllgVorbem. 26, 28), in der Fagelversicherung mindestens eine Woche (§ 109) zu betragen hat, eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist, deren Berechnung sich aus §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB. ergibt, ist eine vertragliche Ausschußfrist. Ist eine kürzere als einmonatliche oder einwöchentliche Frist vereinbart, so treten die an den Ablauf der Frist geknüpften Wirkungen nicht ein. Die Frist beginnt mit der Annahme — die Versb'dg. sprechen gewöhnlich von der Aushändigung (Bem. 6 zu § 35) — des Versicherungsscheins. Annahme ist nicht Zugehen (§ 130 BGB.), sondern der Vorgang, durch den der zum Widerspruch Berechtigte die tatsächliche Möglichkeit zur Nachprüfung des Inhalts des Scheins erlangt (*W r u d = D ö r f l i n g* 36). Auch nach Eintritt des Versicherungsfalles kann noch widersprochen werden, sofern die Frist noch nicht abgelaufen ist. Die Verjährung der Frist ist entschuldbar (Bem. 12 zu § 12).
7. 5. Der Widerspruch ist gesetzlich *f o r m* frei, vertraglich gewöhnlich schriftlich zu erklären.

6. Er braucht nur zum Ausdruck zu bringen, daß 8.
der Inhalt des Scheins mit den tatsächlich getroffenen Vereinbarungen nicht übereinstimmt; die Aufzählung der verschiedenen Unstimmigkeiten und ihre Begründung sind rechtlich unnötig. In beiden Richtungen kann der Widerspruch auch noch nach Ablauf der Frist ergänzt werden. Auch aus dem Verhalten des Widerspruchsberechtigten kann hervorgehen, daß er Widerspruch einlegen will. Ob die wortlose Zurücksendung des Versicherungsscheins als Widerspruch zu gelten hat, ist Tatfrage.

7. Der frist- (und form-) gerechte Widerspruch bewirkt, 9.
daß die Beweisvermutung des Versicherungsscheins (Bem. 11 zu § 3) in vollem Umfange entkräftet ist. Der Vertrag gilt nunmehr als so zustandegekommen wie tatsächlich verabredet; der Vertragsabschluß als solcher bleibt unberührt. Der Versicherer muß nunmehr beweisen, daß der Inhalt des Scheins den tatsächlichen Verabredungen entspricht.

8. Ist der Widerspruch berechtigt, dann hat der Ver- 10.
sicherer einen neuen bzw. berichtigten Schein auszustellen. Erweist sich der Widerspruch als unberechtigt, dann hat der Widersprechende dem Versicherer den ihm entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 276 BGB.).

9. Zurücknahme des Widerspruchs, nachdem er dem 11.
Widerspruchsempfänger zugegangen ist, ist infolge seiner Natur als Gestaltungsrecht ausgeschlossen, aber in der Zurücknahme kann der Antrag auf Abänderung des tatsächlich abgeschlossenen Vertrags entsprechend seinem verbrieften Inhalt liegen. — Bedient sich der Widerspruchsberechtigte bei Einlegung des Widerspruchs der Hilfe Dritter, so haftet er für sie nach § 278 BGB.

10. Wird der Widerspruch verspätet, nicht in gehöriger 12.
Form oder überhaupt nicht erhoben, dann gilt der Inhalt des Scheins als vom Versicherungsnehmer genehmigt. Der Vertrag gilt mit Rückwirkung auf den Augenblick seines Abschlusses als mit dem Inhalt zustandegekommen, den der Schein wiedergibt (RG. 1. 6. 11 DeutscheVersZ. 1911. 420). Eine Abänderung des Scheins ist nur noch im Wege der Anfechtung (unten Bem. 6) möglich. Nebenabreden bleiben neben dem Schein bestehen (Bem. 4 zu § 3). Die Genehmigung hat

64 1. Abschn. Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

keinen Einfluß auf Verstöße des Scheins gegen relativ und absolut zwingende Vorschriften des Gesetzes (AllgVorbem. 26, 27).

13. 11. Die in der Richterhebung oder nicht gehörigen Erhebung des Widerspruchs liegende stillschweigende Genehmigung kann wie die ausdrücklich erklärte Genehmigung von dem Versicherungsnehmer wegen Irrtums angefochten werden (§. 2), auch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Drohung (§§ 123, 124 BGB.) ist zulässig. Der Anfechtungsberechtigte (Widerspruchsberechtigte; Bem. 5) muß sich im Irrtum über die Bedeutung seines Schweigens oder über den Inhalt des Scheins befunden haben (Risch 274). Das Anfechtungsrecht bestimmt sich nach §§ 119 ff. BGB.; der Anfechtende kann dem Versicherer nach § 122 BGB. Schadensersatzpflichtig sein, z. B. wenn der Versicherer einen Schaden erleidet, weil er, im Vertrauen auf das Schweigen des Versicherungsnehmers, eine dem unrichtigen Schein entsprechende Rückversicherung genommen hat (Ritter 308). Zur Entgegennahme der Anfechtungserklärung ist der Vermittlungsagent befugt (§ 43 Nr. 2; Ausnahme § 47). Die Beweislast hat der Anfechtende. Nach erfolgreich durchgeführter Anfechtung tritt dieselbe Wirkung ein, die ein berechtigter Widerspruch hervorruft.
14. 12. Die Anfechtung der stillschweigenden oder ausdrücklichen Genehmigung ist von der Anfechtung des ganzen Vertrags zu unterscheiden. Jene vernichtet die Genehmigung der einseitig von dem Versicherer vorgenommenen Vertragsänderungen, läßt jedoch den Vertragsabschluß als solchen unberührt, diese führt zu einer Beseitigung des ganzen Vertrags. Beispiele: OLG. Posen 9. 5. 04 BA. 1904. 170 Nr. 75; OLG. Frankfurt 10. 11. 20 BA. 1922* 67 Nr. 1222 (Irrtum über die Person des Versicherers); OLG. Köln 17. 5. 09 Pragis Bd. 3. 4 (keine Sicherheit); RG. 15. 3. 04 Wallmann Bd. 38. 1581 (die Art der Versicherung); OLG. Stuttgart 23. 2. 06 BA. 1906* 84 Nr. 234 (den Inhalt der ausgehändigten Versbdtg.); RG. 12. 6. 18 BA. 1919* 28 Nr. 1080, 20. 11. 26 BA. 1928. 24 Nr. 1677, JR. 1927. 15, SanfRZ. 1927. 98 (Höhe der Prämie oder Nachschußprämie); OLG.

Samm 13. 6. 23 *W.* 1924* 13 Nr. 1301 (Ausschluß der stillschweigenden Verlängerung des Vertrags). — Irrtum über das gültige Zustandekommen des Vertrags als Irrtum über eine Voraussetzung *OLG.* Köln 7. 7. 26 *JR.* 1926. 252.

IV. Auch der Versicherer kann den Vertrag wegen 15. Irrtums usw. nach §§ 119 ff. *BGB.* anfechten, so bei Irrtum über die Person des Versicherungsnehmers, des Versicherten, die Höhe der Prämie, der Versicherungssumme, über den Umfang des Versicherungsschutzes (*OLG.* Düsseldorf 22. 3. 28 *W.* 1929. 262 Nr. 1916), niemals über angezeigte Umstände (Bem. 21 zu § 16). — Behauptet der Versicherer, sich bei Berechnung von bezahlten Prämien oder bei ihrem Fälligkeitsdatum oder bei dem Fälligkeitstermin der Versicherungssumme geirrt zu haben, dann liegt nicht Irrtum im Beweggrund vor (*RG.* 8. 6. 20 *W.* 1921* 37 Nr. 1138, *JW.* 1920. 896, *SanfRZ.* 1920. 718; anders *RG.* 1. 11. 19 *W.* 1921* 7 Nr. 1119).

III. § 5 ist in dem Bereich der Beschränkungen der Ver- 16. tragsfreiheit (*AllgVorbem.* 26, 28) relativ zwingend.

§ 6. Ist im Vertrage bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritte des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer zum Rücktritte berechtigt oder von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.

Ist eine solche Bestimmung für den Fall getroffen, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritte des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Auf eine Vereinbarung, durch welche von diesen Vorschriften zum Nachteile des Versicherungsnehmers

abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

1. I. Schrifttum: Bruch § 25, Z. 1926. 180; Ritter 30.
2. I. Der versicherungsrechtliche Begriff der Obliegenheit ist verhältnismäßig jung. Er findet sich zuerst in § 114 des Allg. Plan hamburgischer Seeversicherer (1847), taucht dann in § 136 der Allg. Seeversicherungsbedingungen (1867) wieder auf und ist schließlich nach dem Vorbild des Schweizer VVG. in das Gesetz übernommen worden. Er gehört zu den Zentralbegriffen der Versicherung, denn es ist kein Versicherungsvertrag denkbar, der nicht die Erfüllung mindestens einer Obliegenheit erfordert. Das Vorkommen der Obliegenheiten in den verschiedenen Versicherungszweigen hängt eng mit der Gefahrslage zusammen. In der Lebens- und in der Hagel-Versicherung gibt es hauptsächlich nur Anzeigepflichten, die übrigen Versicherungszweige kennen einen mehr oder minder langen Katalog verschiedenartigster Obliegenheiten, der in der Transport- (und See-) Versicherung den größten Umfang erreicht. Die Obliegenheiten sind die dem Versicherungsrecht charakteristischen Pflichten des Versicherungsnehmers, die er vom Zeitpunkt der Antragstellung an die ganze Vertragsdauer hindurch bis zur letzten Abwicklung der sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Ansprüche zu erfüllen hat. — Es gibt keine Obliegenheiten des Versicherers (Bruch VVG. 1927. 12).
3. II. 1. Die rechtliche Natur der Obliegenheit ist bestritten. Nach der Verbindlichkeitstheorie (vor allem Ritter 37) ist die Obliegenheit eine Verbindlichkeit im herkömmlichen Sinne, wenn auch „von besonderer Art und besonderer Kraft“. Sie wird hergeleitet aus der Terminologie des Gesetzes („Verpflichtung“), aus der fehlerhaften Gleichstellung der Anzeigepflicht mit der Prämienzahlungspflicht, die sich die Bgr. hat zuschulden kommen lassen. Der Wortlaut kann nicht entscheidend sein, denn die Obliegenheit unterscheidet sich erheblich von einer Verbindlichkeit: sie stellt keinen Anspruch des Versicherers dar, dessen Erfüllung er erzwingen kann. Daher ist die Prämienzahlungspflicht keine Obliegenheit, sondern eine Leistungspflicht (Bem. 2 zu § 35). Die

Nichterfüllung einer Obliegenheit löst keinen Anspruch des Versicherers auf Schadenersatz aus, sofern nicht gleichzeitig der Tatbestand einer unerlaubten Handlung gegeben ist (§§ 823 Abs. 2, 826 BGB.; verkannt von RG. 21. 2. 13 *Warneher* 1913 Nr. 270; RG. 29. 10. 09 *Praxis* Bd. 3. 104). Im Gegenteil: durch Nichterfüllung einer Obliegenheit verbessert sich die Stellung des Versicherers, da er dauernd oder zeitweilig von der Verpflichtung zur Leistung befreit wird oder sonstige Erleichterungen erfährt. Die Obliegenheiten erhalten, wenn sie erfüllt werden, dem Berechtigten die aus dem Vertrag erworbenen Rechte, sie sind keine Schutznormen im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Nach der Voraussetzungs-*theorie* (*Bruck, Hagen, Risch* und Andere) ist die Obliegenheit eine Voraussetzung für die Leistung oder das sonstige Tun des Versicherers.

Aus technischen Gründen muß der Versicherer verlangen, 4. daß eine bestimmte Gefahrslage als Grundlage des Vertrages angenommen und aufrechterhalten wird. Infolgedessen fordert er, daß der Versicherungsnehmer ihm bei Vertragsabschluß alle gefahrerheblichen Umstände anzeigt, daß er ein gewisses durch Gesetz oder Vertrag bestimmt umgrenztes (daher ist die *Affekturanztreue* keine Obliegenheit *Gottschalk HansRZ.* 1925. 577, 582) Verhalten, das sich in den diesem auferlegten Obliegenheiten widerspiegelt, beobachtet (RG. 12. 10. 17 *BWB.* 1917. 464). Abgesehen von unbedeutenden Ausnahmen (z. B. § 10) ergeben sich alle Obliegenheiten aus einer bestimmten Gefahrslage. Jede Änderung im Verhalten des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer zieht eine Änderung im Verhalten des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer nach sich. Das Verhalten des Versicherungsnehmers ist somit Voraussetzung für das Verhalten des Versicherers: die Obliegenheiten sind zum Vertragsinhalt erhobene Voraussetzungen für die Bewirkung der Leistung oder für das sonstige Tun des Versicherers. So die herrschende Ansicht in Schrifttum (*Bruck-Dörfling* 148, *Hagen* Bd. 1. 400, *Risch* Bd. 2. 179, *Remé HansRZ.* N. 1928. 273, *Schneider JherJ.* Bd. 53. 1, 23. 1909. 902) und Rechtsprechung (RG. 28. 6. 04 Bd. 58. 342, 21. 12. 06 Bd. 62. 190, 29. 1. 09 *BW.*

68 1. Abschn. Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

1909* 51 Nr. 455, *IVB.* 1909. 198, *IZ.* 1909. 403, 2. 12. 13 *BA.* 1914* 41 Nr. 805, *IZ.* 1914. 582, 1. 12. 14 *BA.* 1915* 31 Nr. 871, 31. 5. 21 *Bd.* 102. 215, 8. 10. 26 *IVB.* 1927. 763, *IVB.* 1926. 307, *HandRZ.* 1926. 935; *OLG.* Hamm 25. 2. 10 *BA.* 1911* 115 Nr. 632, 14. 1. 20 *BA.* 1922* 46 Nr. 1205; *RG.* 20. 3. 20 *BA.* 1922* 46 Nr. 1204, 25. 9. 20 *BA.* 1921* 80 Nr. 1167; *OLG.* Düsseldorf 8. 11. 16 *BA.* 1917* 15 Nr. 977; *OLG.* Königsberg 29. 3. 12 *BA.* 1912* 117 Nr. 703; *OLG.* Posen 25. 5. 14 *BA.* 1914* 74 Nr. 828).

Die Obliegenheiten sind namentlich zu unterscheiden von *Ausschlussklauseln*, durch die der Versicherer von vornherein die Übernahme gewisser Gefahren ausschließt, und von bedingten *Vertragsabschlüssen* (Bem. 22 zu § 1), denn das Rechtsverhältnis ist unbedingt eingegangen, aber das Verhalten des Versicherers hat ein gewisses Verhalten des Versicherungsnehmers zur Voraussetzung.

5. 2. Die Obliegenheiten trennen sich inhaltlich in *Anzeigepflichten* (*Auskunftspflichten*) und in *sonstige Verhaltenspflichten*. Die *Anzeigepflichten* fordern in bestimmten Fällen Anzeigen (§§ 2, 16 ff., 23 ff., 33, 34, 58, 71, 90, 92, 110, 121, 146, 153, 171, 182 usw.), während die *sonstigen Verhaltenspflichten* ein zweckmäßiges Verhalten gegenüber dem versicherten Interesse oder des Versicherten in der Personenversicherung (§§ 62, 93, 111, 122, § 138 usw.) oder die Beobachtung eines geordneten Geschäftsbetriebes (§§ 10, 104) verlangen.

Die Obliegenheiten trennen sich der *Regelung nach* in gesetzlich geordnete und nur vertraglich geordnete. Die *gesetzliche Ordnung* ist vollständig (§§ 2, 16 ff., 23 ff., 71, 10, 104) oder unvollständig (§§ 33, 34, 62, 93, 111 u. andere). Für die *vertragliche Ordnung* stellt das Gesetz eine im Bereich der Beschränkungen der Vertragsfreiheit geltende generelle Bestimmung auf (Abs. 1 und 2).

6. III. 1. Da die Obliegenheiten Voraussetzungen sind, so können sie von jedem erfüllt werden. Der Versicherer kann Erfüllung nicht bloß durch seinen Vertragsgegner verlangen, sondern muß die Erfüllung durch jeden anderen gleichfalls anerkennen, denn es kommt nach dem Zweck der Obliegenheiten nur darauf an, daß er gewisse An-

zeigen erhält oder daß ein gewisses Verhalten ihm gegenüber beobachtet wird. Daher kann sich der Versicherer auf die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, der Gefahrstandspflicht, der Schadensanzeigepflicht, der Anzeigepflicht bei Veräußerung der versicherten Sache usw. nicht berufen, wenn er von dem nicht angezeigten Umstand auf anderem Wege rechtzeitig Kenntnis erlangt hat oder die Unrichtigkeit der Anzeige kennt (§§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2, 24 Abs. 2, 28 Abs. 2, 33, 71). Auch bei den sonstigen Verhaltenspflichten ist Erfüllung durch Dritte zulässig; insofern sie ein Unterlassen fordern, kommt es naturgemäß auf das Verhalten des Versicherungsnehmers, auf das Verhalten Dritter nur in beschränktem Umfang (unten Bem. 14) an. Aber tatsächlich ist die Erfüllung der Obliegenheiten häufig nur dem Versicherungsnehmer möglich, nur er hat ein Interesse an ihrer Erfüllung. Insofern kann man von einem Träger der Obliegenheit sprechen, und da die Nichterfüllung der Obliegenheit dem Versicherungsnehmer zum Nachteil gereicht, auch von einem Verpflichteten.

2. Die Art der Erfüllung der Obliegenheiten ergibt sich aus ihrem Inhalt. Die Anzeigen (Auskünfte) sind Wissenserklärungen (RG. 28. 6. 04 Bd. 58. 342, 346). Bei den sonstigen Verhaltenspflichten bestimmt sich von Fall zu Fall, worin die Handlung oder Unterlassung besteht. Die Obliegenheiten sind grundsätzlich (Ausnahme namentlich § 34) ohne weiteres zu erfüllen. Sie sind an dem Leistungsort zu erfüllen (Bem. 2 zu § 36). Die Anzeigepflichten (Auskunftspflichten) sind ihrer Natur nach Bringsschulden.

3. Die Beweislast bestimmt sich, sofern sich nicht aus den Versicherungsbedingungen anderes ergibt, folgendermaßen: behauptet der Versicherer, daß eine Obliegenheit nicht oder nicht gehörig erfüllt ist, so ist er hierfür beweispflichtig (RG. 16. 3. 06 Prags Bd. 2. 120, 18. 1. 27 JN. 1927. 40; OLG. Jena 14. 7. 09 LZ. 1909. 956; OLG. Hamburg 21. 6. 11 LZ. 1912. 247. Anders OLG. Bd. 2. 247, Bd. 11. 132, 133; RG. Bd. 1. 303). Sind die für den Fall der Verletzung der Obliegenheit vorgesehenen Folgen an ein Verschulden des Versicherungsnehmers geknüpft, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, daß ihn kein Verschulden trifft.

IV. Die Verletzung der Obliegenheit ist nicht fatal für

70 1. Abschn. Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

Eintritt und Umfang des Versicherungsfalles, sofern es sich um Anzeigepflichten handelt; einzige Ausnahme § 21. Der Versicherer kann sich auf ihre Verletzung berufen ohne Rücksicht darauf, ob die Verletzung mit dem möglicherweise bereits eingetretenen Versicherungsfall im Zusammenhang steht oder nicht. Dagegen ist bei der Mehrzahl der Obliegenheiten, die sonstige Verhaltenspflichten zum Inhalt haben, Kausalzusammenhang notwendig (§§ 25 Abs. 3, 28 Abs. 2, 32 C. 2, 125; AllgUnfallVersbG. § 10).

10. V. 1. Die Nichterfüllung von Obliegenheiten hat ganz verschiedene Wirkungen.

Sie kann den Verlust des Anspruchs des Versicherungsnehmers (Anspruchsberechtigten) auf die Leistung des Versicherers nach sich ziehen: *Verwirkungsklausel*. Der Verlust zeigt sich darin, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist oder vom Vertrage zurücktreten kann. Ist diese Rechtsfolge vertraglich vereinbart, so kann sie im Bereich der Beschränkungen der Vertragsfreiheit (AllgVorbem. 26, 28) nur eintreten, wenn die Verletzung der Obliegenheit verschuldet ist, wobei der Grad des Verschuldens verschieden abgestuft ist: bei Obliegenheiten, die vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind, reicht jeder Grad des Verschuldens aus (Abs. 1), während bei Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind, die Verletzung auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruhen muß (Abs. 2). Indem das Gesetz verschuldete Verletzung fordert, knüpft es vor allem an die vorgelegliche Rechtsübung an (RÖG. Bd. 1. 112, Bd. 2. 183, Bd. 4. 59, 63, Bd. 11. 134; RÖG. Bd. 10. 158, Bd. 26. 61, 64, Bd. 62. 190 und anderswo), bringt aber auch die vertragliche Regelung in Übereinstimmung mit der gesetzlichen. Daraus, daß der Verlust des Anspruchs auf die Leistung des Versicherers von einem Verschulden abhängig gemacht ist, kann nicht gefolgert werden, daß derjenige, der die Obliegenheit zu erfüllen hat, Schuldner im Sinne von § 276 BGB. ist (so Rittler 34). Es liegt zwar eine äußerliche Ähnlichkeit zwischen der Nichterfüllung von Obliegenheiten und der Vertretungspflicht des Schuldners einer Leistung oder Unterlassung vor, aber die Unterschiede zwischen der juristischen Natur der Obliegenheit und des

Anspruch werden hierdurch nicht verwirkt. Übrigens beweist die ausdrückliche Anordnung eines besonderen Verschuldens, daß die Obliegenheit keine Verbindlichkeit ist (Bem. 3), denn andernfalls hätte es dieser Anordnung nicht bedurft. Die Berufung auf die Leistungsfreiheit schließt keinen Verstoß gegen Treu und Glauben in sich (OLG. Düsseldorf 21. 10. 26 W. 1928. 38 Nr. 1689).

Die Nichterfüllung der Obliegenheit kann aber auch viel weniger schwer wiegende Folgen auslösen. So kann der Versicherer berechtigt sein zur Prämienerrhöhung, zur Zurückbehaltung seiner geldlichen oder geldswerten Leistung so lange, bis die Obliegenheit erfüllt ist, zur Beobachtung eines gewissen Verhaltens in seinem Geschäftsbetrieb (§§ 10, 104), es kann die Verteilung der Beweislast zum Nachteil des Versicherungsnehmers (§§ 93, 110) und manches andere mehr eintreten. Alsdann kommt es nicht auf Verschulden an, jedenfalls zwingt der Gesetzgeber nicht hierzu, sondern es entscheidet die Tatsache, ob die Obliegenheit erfüllt ist oder nicht erfüllt ist.

2. a) Aus der juristischen Natur der Obliegenheit als 11. Voraussetzung ergibt sich, daß die Frage, in wie weit der Versicherungsnehmer für das Verhalten Dritter einzustehen hat, überhaupt nicht aufgeworfen werden kann, insoweit die Folgen der Nichterfüllung auch ohne Verschulden eintreten. Da es bei dieser Gruppe nicht auf das Verschulden des Versicherungsnehmers ankommt, so kann erst recht nicht auch das Verschulden Dritter irgendeinen Einfluß ausüben. Entscheidend ist nur, ob die Obliegenheit erfüllt ist oder nicht.

b) Bei der anderen Gruppe von Obliegenheiten, die ver- 12. schuldet nicht erfüllt sein müssen, damit gewisse Folgen eintreten können, kann eine Haftung für den Dritten als Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB.) niemals in Betracht kommen (so Ritter 35; OLG. Darmstadt 15. 3. 20 HansRZ. 1920. 711; OLG. Kiel 12. 2. 26 W. 1928. 64 Nr. 1711a, JR. 1926. 106). Es ist vielmehr folgendermaßen zu unterscheiden:

a) Anzeigepflichten (Ausfunftspflichten). 13. In Anwendung des in §§ 2 Abs. 3, 19, 79 Abs. 1, 161, 179 Abs. 4 ausgesprochenen Grundsatzes muß sich der Versiche-

72 1. Abschn. Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

rungsnehmer in allen Fällen auch die Kenntnis des Dritten, der sein Wissensvertreter ist, anrechnen lassen. Wissensvertreter ist derjenige, der mit Erstattung der Anzeigen und Auskünfte aus eigenem Wissen betraut ist. Der Versicherungsnehmer hat also vor allem für seinen gesetzlichen Vertreter und für seinen Bevollmächtigten einzustehen (RG. 28. 6. 04 Bd. 58. 342, 21. 12. 05 Bd. 62. 190, BA. 1906* 98 Nr. 244, 12. 12. 19 Bd. 97. 279, BA. 1921* 56 Nr. 1151, 8. 3. 21 Bd. 101. 402, 8. 10. 26 JZB. 1927. 763, JN. 1926. 307, HansRZ. 1926. 935 aber unter entsprechender Anwendung des § 166 Abs. 1 BGB.).

Kommt der Dritte nur als Bote zur Übermittlung der Anzeigen (Auskünfte) in Betracht (RG. 2. 12. 13 BA. 1914* 41 Nr. 805; OLG. Düsseldorf 8. 11. 16 BA. 1917* 15 Nr. 977), dann kann dem Anzeigepflichtigen die nicht gehörige (falsche, verspätete, unterlassene) Übermittlung nur zugerechnet werden, wenn er es an der nötigen Sorgfalt bei Auswahl und bei Überwachung der Boten hat fehlen lassen. Ist — und das ist der Regelfall — vertraglich bestimmt, daß Anzeigen nur dann rechtlich wirksam sind, wenn sie dem Versicherer zugegangen sind, so entscheidet die Tatsache des Zugehens, wenn an das Nichtzugehen nicht die Werksfolge (Bem. 10) geknüpft ist. Ist der Versicherer vertraglich leistungsfrei oder zum Rücktritt berechtigt, wenn die Anzeige nicht, nicht gehörig, nicht zur rechten Zeit zu seiner Kenntnis gelangt, so muß im Bereich der Beschränkungen der Vertragsfreiheit (AllgVorbem. 26, 28) Abs. 1 und 2 zur Anwendung kommen. Der Versicherer kann sich somit auf seine Leistungsfreiheit oder auf sein Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn das von dem Boten begangene Versehen nicht als Verschulden im Sinne des Abs. 1 oder im Sinne des Abs. 2 dem Anzeigepflichtigen angerechnet werden kann. Alle übrigen Folgen können auch im Bereich der Beschränkungen der Vertragsfreiheit von der Tatsache des Zugehens der Anzeige bei dem Versicherer selbst abhängig gemacht werden.

14. β) Sonstige Verhaltenspflichten. Das Verhalten des gesetzlichen Vertreters ist jedenfalls dem Versicherungsnehmer anzurechnen. Dem gesetzlichen Vertreter steht der Konkursverwalter, Testamentvollstrecker, Nachlassverwalter usw. gleich.

Im übrigen hat der Versicherungsnehmer für das Verhalten Dritter nicht einzustehen (RG. 28. 4. 23 *WM.* 1924* 91 Nr. 1347, *HansRZ.* 1923. 531, 24. 5. 24 *JR.* 1925. 286; *LVG.* Posen 25. 5. 14 *WM.* 1914* 74 Nr. 828). Seine Haftung für seinen Repräsentanten, d. h. für „Personen, welche in dem Betriebe, zu dem das versicherte Risiko gehört, auf Grund eines Vertretungs- oder anderen Verhältnisses an Stelle des Versicherten stehen“ (RG. 22. 10. 95 *Bd.* 37. 149, 18. 10. 01 *Bd.* 51. 20, 4. 6. 13 *Bd.* 83. 43, *WM.* 1913* 131 Nr. 779), findet in dem geltenden Recht (RG. 5. 4. 19 *WM.* 1919* 64 Nr. 1105) keine Stütze und kann insbesondere auch nicht aus § 166 *BGB.* abgeleitet werden, da sich das für Willenserklärungen gegebene Prinzip wohl auf Wissenserklärungen, nicht aber auf sonstige Verhaltenspflichten übertragen läßt (*LVG.* Düsseldorf 6. 12. 26 *JR.* 1927. 18; anders RG. 25. 9. 25 *HansRZ.* 1925. 939, 941, *JR.* 1925. 282, *Seuffert* *Bd.* 80. 21 Nr. 12). Auch das Gesetz kennt gegenwärtig zu Wissenserklärungen keine Bestimmung, die sich selbst zur entsprechenden Anwendung eignet. Hat der Versicherungsnehmer den Dritten, dessen er sich zur Erfüllung der Obliegenheiten bedient, sorgfältig ausgewählt und überwacht, dann hat er alles getan, was er nach Lage der Dinge zu tun verpflichtet ist (RG. 1. 12. 14 *WM.* 1915* 31 Nr. 871, 31. 5. 21 *Bd.* 102. 215, *WM.* 1923* 21 Nr. 1247, *JW.* 1922. 34). Es entspricht dem Sicherungszweck der Versicherung, daß er auch gegen Folgen des unvorhersehbaren Verhaltens Dritter geschützt wird (Bem. 7 zu § 61).

§ 7. Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume bestimmt, so beginnt die Versicherung am Mittage des Tages, an welchem der Vertrag geschlossen wird. Sie endet am Mittage des letzten Tages der Frist.

1. Schrifttum: Bruch §§ 22, 23.

1.

I. 1. Die formelle Versicherungsdauer ist der Zeitraum, für den das Vertragsverhältnis eingegangen wird. Sie beginnt mit dem formellen Versicherungsbeginn (Bem. 20

2.

74 1. Abschn. Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

zu § 1) und endigt spätestens mit dem sich kalendermäßig (Zeitversicherung) oder aus der Art der versicherten Unternehmung (Versicherung für die Dauer einer Reise, einer Ausstellung, eines Stapellaufs, eines Krieges, eines Pferderennens [VVG. Königsberg 29. 10. 26 VL. 1928. 39 Nr. 1690] usw.) ergebenden Zeitpunkt. Über die Beziehungen zwischen formeller, materieller (unten Bem. 3), technischer (Bem. 4 vor § 35) Versicherungsdauer Br u d JW. 1925. 561.

2. Eine zeitlich unbeschränkte formelle Versicherungsdauer ist nicht üblich. Versicherungsverträge mit Verlängerungsklausel (§ 8) können tatsächlich eine unbestimmte Zeit hindurch dauern. Lebenslängliche Versicherungsverträge kommen naturgemäß bei gewissen Kombinationen der Lebensversicherung, so namentlich bei der reinen Todesfallversicherung (Bem. 5 vor § 159), und in der Unfallversicherung gegen Unglücksfälle auf Eisenbahnen und Dampfschiffen (Bedenken gegen ihre Erweiterung VL. 1913. 104) vor. Auch die Anschluß-Haftpflichtversicherung (Bem. 5 zu § 149) stellt einen lebenslänglichen Versicherungsvertrag dar. Den Abschluß sonstiger lebenslänglicher Schadensversicherungsverträge hat das Aufsichtsamt bislang nicht genehmigt. Vieh- und Hagelversicherungsverträge werden gewöhnlich auf fünf oder sechs Jahre, Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträge auf fünf oder zehn Jahre, Feuerversicherungsverträge auf fünf bis zwölf Jahre abgeschlossen (VL. 1909. 158).

3. II. 1. Die materielle Versicherungsdauer ist der Zeitraum des Versichertseins. Sie nimmt ihren Anfang mit dem materiellen Beginn der Versicherung (Bem. 2 zu § 38) und endigt mit dem Aufhören der Gefahrtragung seitens des Versicherers. Dieses Aufhören tritt ein, wenn infolge eines Totalschadens — in der Todesfallversicherung durch Eintritt des Todes — die Versicherungssumme (nebst Nebenleistungen) bezahlt oder der Versicherer aus irgendeinem anderen Grunde (z. B. § 13) leistungsfrei wird. Eine gesetzliche Festlegung der materiellen Versicherungsdauer ist nur in der Transportversicherung erfolgt (§§ 134 Abs. 2, 135, 136, 138). Im übrigen ist ihre Bestimmung den Parteivereinbarungen überlassen.

4. 2. Tag und Stunde des materiellen Be-

g i n n s können ausdrücklich verabredet werden. Sie können sich auch aus der Vereinbarung „für die Zeit von 12 Monaten, beginnend am 1. Januar bis zum 31. Dezember“ ergeben; alsdann beginnt die Versicherung mit dem Beginn des ersten und endigt mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist (§§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 1 BGB.; Ritter 630). In allen übrigen Fällen soll die Versicherung am Mittage des Tages, an dem der Vertrag geschlossen worden ist, beginnen und am Mittage des letzten Tages der Frist endigen. Da aber am Abschlußtag keinesfalls immer die Versicherung beginnt (namentlich nicht bei der Rückwärtsversicherung § 2), so kann der Mittage des Abschlußtages nur dann in Betracht kommen, wenn die Versicherung an dem Abschlußtage beginnt (anders B ü h r i n g HanfRZ. 1926. 161, 170, der formellen und materiellen Versicherungsbeginn gleichzustellen scheint). Durch die Festlegung der Mittagsstunde ist ein Zeitpunkt gefunden, der jeden Zweifel ausschließt, denn ohne diese Festlegung würde der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der sich oftmals schwer und unsicher ermitteln läßt, entscheidend sein. Im übrigen ver- sagt jedoch die Bestimmung des § 7 (Brud ZW. 1925. 561, 564). Infolgedessen empfiehlt sich zur Abschneidung von Zweifeln, Tag und Stunde des materiellen Beginns stets ausdrücklich zu vereinbaren. Über den Zeitpunkt des Beginns der Versicherung Dem. 7 zu § 38.

III. § 7 ist nicht zwingend.

5.

§ 8. Eine Vereinbarung, nach welcher ein Versicherungsverhältnis als stillschweigend verlängert gilt, wenn es nicht vor dem Ablaufe der Vertragszeit gekündigt wird, ist insoweit nichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstrecken soll.

1. Schrifttum: Dem. 1 zu § 7.

1.

I. 1. Eine stillschweigende Verlängerung der formellen Versicherungsdauer (§ 7) tritt unter zwei Voraussetzungen ein.

2.

a) Die stillschweigende Verlängerung muß ausdrücklich vereinbart sein: Verlängerungsklausel.

76 1. Abschn. Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

Vgl. dagegen § 139. Ist sie nicht vereinbart, dann kann eine stillschweigende Verlängerung nicht in Betracht kommen (JZB. 1919. 47; OLG. Celle 8. 7. 26 JZ. 1926. 335).

b) Der Vertrag darf vor Ablauf der Vertragszeit von der einen oder von der anderen Partei nicht gekündigt sein. Die Kündigung steht im freien Belieben jeder Partei. Sie ist keine Obliegenheit des Versicherungsnehmers (RG. 12. 10. 17 JZB. 1917. 464). Die Kündigungserklärung muß bis zum Ablauf der Versicherungsdauer (§ 7) dem Empfänger zugehen. Ist z. B. ein Follenkreuzer für die Zeit vom 29. 5. 26 mittags 12 Uhr bis dahin 1927 mit der Maßgabe versichert, daß der Vertrag nach Ablauf dieser Zeit stillschweigend auf ein Jahr fortgesetzt wird, falls nicht ein Monat vor dessen Ablauf mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt ist, so ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers, die dem Versicherer am 29. 4. 27 nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr durch Einschreibebrief zugeht, verspätet (LG. I Berlin JZ. 1928. 206; Gottschalk JZ. 1928. 82). Die Kündigung ist oftmals vertraglich an eine bestimmte Form geknüpft (Bem. 18 zu § 38). Über die Kündigungsfristen, die als angemessen gelten können (Viehversicherung: ein Monat; Mobiliarfeuerversicherung: ein Monat; Gebäudefeuerversicherung: drei Monate; besonders gilt für die Hagelversicherung) BA. 1905. 115, 1906. 95, 1909 107, 158). Über die Kündigungsfristen in der Haftpflichtvers. AllgHaftpflichtVersbG. § 10 I, in der Unfallvers. AllgUnfallVersbG. § 18 I. Durch Stillschweigen auf eine verspätete Kündigung gibt der Versicherer nicht sein Einverständnis zu erkennen (RG. 19. 1. 15 BA. 1915* 10 Nr. 860). Bei unvollständiger Kündigung, z. B. bei fehlender Genehmigung des Hypothekengläubigers, soll der Versicherer den Versicherungsnehmer unverzüglich auf den Mangel aufmerksam machen (BA. 1916. 9).

Abgesehen von dem vertraglichen Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer ein sofortiges Kündigungsrecht zu, wenn sich der Versicherer trotz abgeschlossenen Vertrag weigert, ihm künftighin Versicherungsschutz zu gewähren. Ein solches Verhalten stellt eine positive Vertragsverletzung dar, welche nach §§ 325, 326 BGB. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen würde, wenn die Vorschriften über